

infobrief

eu & international

Inhalt

CSDDD unter Druck

Wie Lobbyist:innen das EU-Lieferkettengesetz abgeschwächt und verwässert haben 2

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit

Entscheidender Durchbruch oder fauler Kompromiss? 11

Strategische Agenda 2024-2029

Wohin geht die EU in den kommenden fünf Jahren? 18

Letta-Bericht

Zur Zukunft des EU-Binnenmarkts 22

Das Europäische Parlament nach der Wahl 2024

Wer nun das Sagen hat 28

Streit um Zölle

Auch im Onlinehandel 32

EU-Abstimmverhalten

Zum „krassen Fehlverhalten“ auf Ratsebene 35

Buchtipp: Eurowhiteness

Die europäische Idee hat mehr mit Rassismus zu tun als uns lieb ist 38

EDITORIAL

Nach der EU-Wahl beginnt der aktuelle Infobrief mit einem Rückblick auf zwei wesentliche Maßnahmen der vergangenen Legislaturperiode auf EU-Ebene. Hannah Sattlecker berichtet zum Lobbying hinter dem EU-Lieferkettengesetz; Fabian Pfeiffer skizziert die Inhalte und Streitpunkte in der Plattformarbeit-Richtlinie.

Beim Blick in die nahe Zukunft sieht Julia Wegerer in der Strategische Agenda 2024 eine klare Diskursverschiebung hin zu Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Ähnlich stellt Frank Ey einen starken Fokus auf Unternehmensinteressen im Letta-Bericht fest. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die Änderung in den Machtverhältnissen im EU-Parlament nach den Wahlen, bei der rechte und konservative Kräfte starke Zugewinne verbuchen konnten.

Weiters berichtet Elena Ellmeier zum WTO-Abkommen, mit dem u.a. die Einhebung von Zöllen für elektronische Datenübertragung seit Jahrzehnten verhindert wird, und Felix Mayr bespricht rechtliche Fragen aus Anlass des „Ja“ zum Renaturierungsgesetz auf EU-Ebene. Lisa Mittendrein bespricht schließlich das Buch „Eurowhiteness“, das kritisch aufzeigt, wie eng die moderne Idee Europas mit dem Christentum nicht zuletzt mit der Idee des Weißseins verbunden ist.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Die Redaktion

Schreiben Sie uns Ihre Meinung, Wünsche, Anregungen und Kritik an eu@akwien.at

IMPRESSUM

Herausgeberin und Medieninhaberin Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22, Telefon +43 1 501 650 · **Offenlegung** gem § 25 des Mediengesetzes siehe wien.arbeiterkammer.at/offenlegung · **Zulassungsnummer** AK Wien 02Z34648 M · **Redaktion** Elena Ellmeier, Frank Ey, Felix Mayr, Lisa Mittendrein, Christian Osternig, Oliver Prausmüller, Norbert Tempel, Valentin Wedl, Julia Wegerer · **Grafik** Julia Stern · **Verlags- und Herstellungsort** Wien · **Erscheinungsweise** 4 Mal jährlich · ISSN 2409-028X · **Blattlinie** Die Meinungen der Autor:innen · **Kostenlose Bestellung** unter <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>



UNTER DRUCK WIE LOBBYIST:INNEN DAS EU-LIEFERKETTENGESETZ ABGESCHWÄCHT UND VERWÄSSERT HABEN

Von
Hannah Sattler

Nach langen Verhandlungen und Verzögerungen ist am 24. Mai 2024 das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD) final beschlossen worden. Es verpflichtet Unternehmen dazu, Missstände in ihren globalen Aktivitätsketten durch menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten vorzubeugen und nach Möglichkeit abzustellen. Intensives Lobbying seitens der Wirtschaft und Politik hat zu einer Verwässerung der Richtlinie geführt, die Unternehmen Schlupflöcher bietet, um ihrer Verantwortung zu entgehen.

**Nur ein
Drittel der
Unternehmen
setzt freiwillig
menschen-
rechtliche
Sorgfaltspflichten um.**

Worum geht es?

Kinderarbeit, Umweltzerstörung, Menschenrechtsverletzungen: Unternehmen sind weltweit für eine Vielzahl von Missständen in ihren globalen Wertschöpfungsketten verantwortlich und bekannt. Und das, obwohl es bereits seit langem diverse unverbindliche Richtlinien und freiwillige Selbstverpflichtungen gibt, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen sollten. Doch es hat sich gezeigt: diese zeigen keine ausreichende Wirkung. Einer EU-Studie¹ zufolge implementiert nur eines von drei Unternehmen freiwillig menschenrechtliche Sorgfaltspflichten – und auch das nicht auf die ganze Wertschöpfungskette bezogen. Daher braucht es ein Gesetz, das Unternehmen umfassend und verbindlich zur Verantwortung zieht. Die EU-Lieferkettenrichtlinie bietet genau diese Chance.

Grund für die Verzögerung im Verhandlungsprozess des EU-Lieferkettengesetzes war massives Lobbying² von Wirtschaftsverbänden. Der präsentierte Text ist im Vergleich zur Trilog-Einigung im Dezember 2023 erneut abgeschwächt worden. So wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes deutlich eingeschränkt: Lagen die Schwellenwerte ursprünglich bei 500 Mitarbeitenden

und 150 Millionen Euro Jahresumsatz, soll die Richtlinie nun nach einer mehrjährigen Übergangsphase nur noch für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden und 450 Millionen Euro Vorjahresumsatz gelten. Damit sind von der aktuellen Richtlinie fast 70% weniger Unternehmen unmittelbar betroffen als zuvor angestrebt wurde, das heißt nur noch rund 5.400 statt 16.400 Unternehmen.³

Zahlreiche Investigativrecherchen und Berichte, darunter von NGOs wie der Corporate Europe Observatory (CEO)⁴, der European Coalition for CORPORATE Justice (ECCJ)⁵ und dem Investigativmedium Correctiv⁶ weisen den massiven Einfluss von Lobbyist:innen, primär großer Industrie- und Wirtschaftsverbände, auf das EU-Lieferkettengesetz nach. Dabei war es für Lobbyist:innen vorteilhaft, dass Gesetzgebungsprozesse in der EU sehr intransparent ablaufen und die Öffentlichkeit wenig Einblicke in die Beratungen und Verhandlungen bekommt.⁷ Die Lobbyingaktivitäten der letzten Jahre haben zu massiven Schlupflöchern im finalen Text der EU-Lieferkettenrichtlinie geführt, durch die sich Unternehmen ihrer Verantwortung entziehen können. Berichte über das Lobbying in den finalen Verhandlungsrunden wurden bislang noch nicht veröffentlicht.

Intensives Lobbying schuf massive Schlupflöcher im EU-Lieferkettengesetz, die Unternehmen nutzen können, um ihrer Verantwortung zu entgehen.

Hauptakteur:innen gegen das EU-Lieferkettengesetz

Als Hauptakteur:innen der Lobbyarbeit gegen das EU-Lieferkettengesetz können unter anderem der europäische Arbeitgeberverband BusinessEurope, der Verband der europäischen Industrie- und Handelskammern (Eurochambres), verschiedene deutsche und französische Unternehmensverbände wie der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), die französischen Unternehmensverbände AFEP und MEDEF sowie der dänische Arbeitgeberverband DI ausgemacht werden.⁸ Österreichische Mitglieder finden sich sowohl bei BusinessEurope (Industriellenvereinigung, IV) als auch bei Eurochambres (Wirtschaftskammer, WKÖ). Zum Europäischen Markenverband AIM gehört auch der MAV, der Österreichische Verband der Markenartikelindustrie.

In Österreich haben sich vor allem die Industriellenvereinigung, die Wirtschaftskammer und Wirtschaftsminister Martin Kocher bis zuletzt gegen das EU-Lieferkettengesetz ausgesprochen. Bedenken wurden insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen des EU-Lieferkettengesetzes auf den österreichischen Wirtschaftsstandort und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausgesprochen.⁹

Lobbyaktivitäten rund um die Verhandlungsphasen des EU-Lieferkettengesetzes

Vor dem Gesetzesentwurf – wie das Lobbying seinen Lauf nahm

Recherchen haben gezeigt, dass die Lobbybemühungen von Wirtschaftsverbänden wie BusinessEurope bereits begannen, kurz nachdem der EU-Justizkommissar Didier Reynders im April 2020 angekündigt hatte, 2021 einen Legislativvorschlag für ein

EU-Lieferkettengesetz vorlegen zu wollen. Der angekündigte Richtlinienentwurf strebte einen sektorenübergreifenden Ansatz an und sah verbindliche Sorgfaltspflichten, Sanktionen und Klagemöglichkeiten für Betroffene vor.¹⁰ Der europäische Arbeitgeberverband BusinessEurope, einer der offenkundigen Gegner des EU-Lieferkettengesetzes und einer der größten Unternehmenslobbyverbände in Europa, begann bereits ab Juli 2020 damit, auf die vermeintlich negativen Auswirkungen für Unternehmen gegenüber der EU-Kommission und EU-Justizkommissar Didier Reynders hinzuweisen.¹¹

Rund um die EU-Konsultation

Im Oktober 2020 startete die EU-Kommission den Konsultationsprozess zum angekündigten EU-Lieferkettengesetz. Während sich einzelne Unternehmen für ein ambitioniertes EU-Lieferkettengesetz aussprachen, waren Wirtschaftsverbände strikt dagegen. Verbände forderten unter anderem die umfassende Anerkennung von freiwilligen Brancheninitiativen. Weitere Forderungen bezogen sich auf eine abgeschwächte Implementierung der Sorgfaltspflichten und die Eliminierung der zivilrechtlichen Haftung. Durch diese können Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden Entschädigung einklagen. BusinessEurope wurde aufgrund seiner guten Kontakte zur EU-Kommission auch bereits als „Todesstern der Konzernlobby“ betitelt.¹²

Der legislative Initiativbericht des Europäischen Parlaments (EP)

Am 10. März 2021 stimmte das Europäische Parlament mit einer breiten Mehrheit, inklusive CDU-Abgeordneten, für den legislativen Initiativbericht des Rechtsausschusses.¹³ Dieser ist ein Instrument, mit dem das EU-Parlament die EU-Kommission zum Handeln aufrufen kann. In diesem Be-

**Recherchen
enthüllen:
Wirtschaftsver-
bände starteten
Lobbyarbeit
sofort nach
Ankündigung
des EU-Liefer-
kettengesetzes
im April 2020.**

richt forderte das EP einen ambitionierten Gesetzesvorschlag, für den bis auf die Abgeordneten der ÖVP (Ausnahme: Othmar Karas) alle österreichischen EU-Abgeordneten stimmten.¹⁴ Der Vorschlag alarmierte die Wirtschaftslobby. Unter anderem warnte die CDU/CSU-nahe Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) einen Tag nach der Abstimmung in einem Schreiben an das deutsche Wirtschaftsministerium (BMWi) vor der Schwächung der „Erfolge“ des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, woraufhin das BMWi mit der Organisation einer Videokonferenz zur Planung von Maßnahmen Offenheit gegenüber den Forderungen signalisierte. Die MIT war auch maßgeblich an den Lobbybemühungen gegen das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beteiligt.¹⁵

Reaktion der EU-Kommission und des RSB

Trotz über 100 Anfragen und Einladungen diverser Lobbygruppen nach Veröffentlichung des EP-Berichts reagierten EU-Justizkommissar Reynders und sein Kabinett mit rund 30 Treffen mit Lobbygruppen im Jahr 2021 verhalten. Der Bericht „Inside Job“ sieht in der Zurückhaltung der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (JUST) einen wesentlichen Grund für die Änderung der Lobbyingstrategien der Wirtschaftsverbände.¹⁶

Ab März 2021 begannen Lobbyverbände, allen voran der Verband der dänischen Industrie (DI), den Ausschuss für Regulierungskontrolle der EU-Kommission (RSB) zu kontaktieren und ihre Standpunkte und Forderungen zum EU-Lieferkettengesetz anzubringen. Das Regulatory Scrutiny Board (RSB) ist ein EU-Gremium, das dafür zuständig ist, die Folgen der von der EU-Kommission geplanten Gesetze auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft zu überprüfen. Der

RSB hat die Möglichkeit, die von der Kommission erstellten Entwürfe zur Folgenabschätzung abzulehnen, wenn es darin wesentliche negative Auswirkungen für die genannten Bereiche sieht. Die Kritik am RSB betrifft primär seine Agenda zur „Besseren Rechtsetzung“, durch die Wirtschaftsinteressen gefördert und Regulierungsversuche geschwächt werden. Das wird auch darin deutlich, dass mehr als 90% der 23 Treffen des RSB seit 2015 mit externen Akteur:innen mit Vertreter:innen von Wirtschaftsverbänden bzw. wirtschaftsnahen Think-Tanks stattfanden, drei davon mit BusinessEurope.¹⁷ Eine Studie der AK Wien und der Organisation LobbyControl zeigt außerdem einen Mangel an Transparenz und Rechenschaftspflicht des RSB auf, was seine Arbeit sehr intransparent und eine Neuausrichtung seiner Arbeit notwendig macht.¹⁸ Der RSB nahm in diesem Fall zweimal von der Möglichkeit Gebrauch, sein Veto einzulegen und stimmte gegen die Folgenabschätzung der EU-Kommission zum geplanten EU-Lieferkettengesetz, was zu einer Verzögerung des Gesetzesentwurfes um mindestens acht Monate führte.

Lobbyforderungen und -argumente

Forderungen

Die zentralen und immer wieder vorgebrachten Forderungen unterschiedlicher nationaler und europäischer Wirtschaftsverbände bezogen sich sowohl auf die Verwässerung der Sorgfaltspflichten als auch auf die Abschwächung oder gar Abschaffung der zivilrechtlichen Haftung. Durch Zweitere wird sichergestellt, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden Entschädigung einklagen können. In Bezug auf die Sorgfaltspflichten forderten

Wirtschaftsverbände eine Einschränkung des EU-Lieferkettengesetzes auf die erste Zuliefererstufe (Tier-1) sowie eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf größere Unternehmen. Außerdem sprachen sie sich gegen klimabezogene Sorgfaltspflichten aus und wollten nicht für die Ergebnisse ihrer Sorgfaltspflichten zur Verantwortung gezogen werden können. In Bezug auf die zivilrechtliche Haftung wurde eine „Safe Harbor“-Klausel gefordert, also ein de facto Haftungsausschluss, etwa bei Vorliegen bestimmter Zertifizierungen.¹⁹

Wenngleich die Argumente mit der Behauptung, das EU-Lieferkettengesetz ‚verbessern‘ zu wollen, vorgebracht wurden – in Wirklichkeit zielten sie auf eine massive Abschwächung der Richtlinie ab.

Interessant ist es, die Taktiken und Argumente jener Unternehmen und Verbände zu betrachten, die angeblich ein EU-Lieferkettengesetz unterstützten, es jedoch durch verschiedene Strategien zu schwächen versuchten.

Argumente

Wie der von NGOs verfasste Bericht²⁰ zum Lobbying zeigten, waren in diesem Kontext Argumente wie die Stärkung von „positiven Anreizen“ für Unternehmen, die Betonung von „pragmatischen Maßnahmen“ und die Anerkennung von Brancheninitiativen zentral. Sowohl einflussreiche Unternehmenslobbygruppen wie der Markenverband AIM und der Wirtschaftsverband Amfori, als auch große Einzelunternehmen wie H&M und Mars, nutzten diese und ähnliche Argumente, um sich nach außen hin als Befürworter:innen eines „machbaren“ EU-Lieferkettengesetzes zu präsentieren, in Wirklichkeit aber versuchten, es durch diese Vorschläge und Forderungen massiv abzuweichen.

Auch die Schokoladenindustrie mit Akteuren wie der Europäischen Kakaovereinigung (ECA) und Unternehmen wie Mondelez präsentierten sich als Unterstützer:innen. Dabei

haben gerade in diesem Sektor bisherige Bemühungen zur Minderung von Missständen, vor allem in Bezug auf Kinderarbeit und Abholzung, kaum gefruchtet. Neben der Stärkung von angeblich erfolgreichen freiwilligen Selbstverpflichtungen und dem Wunsch eines umsetzbaren Gesetzesrahmens ohne „übermäßigen Risiken“ war eine vielfach geäußerte Forderung auch die nach einer „Safe Harbor“-Klausel. Getarnt als Möglichkeit einer stärkeren Anerkennung freiwilliger Selbstverpflichtungen und einem Schutz vor Rechtsunsicherheit und Sanktionsmaßnahmen, sollte es in Wirklichkeit Betroffenen weiterhin erschwert werden, Unternehmen zu verklagen.

Was hinter diesen Argumenten steht

Die Wortwahl und Argumente verschleiern, dass wesentliche Elemente der EU-Lieferkettenrichtlinie durch diese Lobbyingversuche abgeschwächt oder sogar eliminiert werden sollten: mit der Forcierung „positiver Anreize“ sowie „freiwilliger Brancheninitiativen“ sprach man sich indirekt gegen die Verbindlichkeit von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus, die den Kern der Lieferkettenrichtlinie bilden. Die Kritik an „zu strikten Haftungsregimen“ sowie „rechtlicher Unsicherheit“ kann in erster Linie als der Versuch der Schwächung bzw. Ablehnung der zivilrechtlichen Haftung verstanden werden. Die Idee eines „umsetzbaren“ Gesetzesrahmens impliziert insbesondere eine Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die erste Zuliefererstufe (Tier-1) und damit die Verhinderung einer umfassenden und wirkungsvollen Risikoanalyse und -minimierung. Um eine wirkungsvolle Umsetzung von Sorgfaltspflichten zu garantieren, ist es wesentlich, dass sich diese auf die gesamte Wertschöpfungskette beziehen und damit der Produktion nachgelagerte Aktivitäten einschließen.

Wenngleich diese Argumente mit der Behauptung, das EU-Lieferkettengesetz ‚verbessern‘ zu wollen, vorgebracht wurden - in Wirklichkeit zielten sie auf eine massive Abschwächung der Richtlinie ab.²¹

Ausnahmen für den Finanzsektor

Problematisch ist vor allem, dass den Interessen der Wirtschaft durch regelmäßigen Austausch und Treffen mit Regierungsvertreter:innen und Abgeordneten deutlich mehr Beachtung geschenkt wurde als Vertreter:innen der Zivilgesellschaft.

Auch gegen die umfassende Inklusion des Finanzsektors in das EU-Lieferkettengesetz wurde heftig lobbyiert²². Während einige Branchenverbände wie die niederländische Bankiersvereinigung die Idee einer solchen Richtlinie unterstützten, stellten sich Finanzdienstleister wie BlackRock von Anfang an gegen den Einbezug der Finanzbranche in das EU-Lieferkettengesetz. Als politischer Hauptakteur kann vor allem der französische Präsident Emmanuel Macron gesehen werden, der sich gemeinsam mit anderen konservativen und liberalen politischen Kräften sowie Lobbyist:innen aus dem Finanzsektor dafür einsetzte, eine Ausnahme-Regelung für den Finanzsektor zu erzielen. Letztendlich wurde der Finanzsektor zwar einbezogen, jedoch blieb sein Kerngeschäft in der nachgelagerten Wertschöpfungskette – also Finanzdienstleistungen und -produkte, die an Geschäftspartner verkauft werden und besonders relevant für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind – ausgespart.

Nationale Gesetze nutzen

Unterschiedliche Analysen²³ und Berichte²⁴ zeigen auf, wie bestehende nationale Gesetze von der Lobby gegen das EU-Lieferkettengesetz instrumentalisiert wurden, um das EU-Lieferkettengesetz schwach zu gestalten oder gar bestehende nationale Gesetze zu verwässern. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat sich beispielsweise zunächst für ein EU-Regelwerk anstatt eines nationalen Gesetzes ausgesprochen. Jedoch waren die Forderungen, die der BDI im

Rahmen der Konsultation an die EU-Kommission stellte, so angelegt, dass sie die EU-Richtlinie noch schwächer ausgestaltet hätten als das bestehende, nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Unter den Forderungen war auch die Etablierung einer sogenannten „Positivliste“ für ‚unbedenkliche‘ Länder wie Kanada oder Australien, die von den Sorgfaltspflichten ausgenommen werden sollen. Die Konsequenz eines nach BDI-Wünschen gestalteten EU-Lieferkettengesetzes wäre nicht nur ein schwacher europäischer Gesetzesrahmen, sondern gleichzeitig die deutliche Schwächung nationaler Regelungen gewesen.

In Frankreich nutzten Konzerne wie TotalEnergies und der Lobbyverband AFEP ihre Erfahrungen mit dem französischen Lieferkettengesetz, um 2020 bei der Generaldirektion Justiz & Verbraucher (JUST) für ein abgeschwächtes EU-Lieferkettengesetz zu lobbyieren. Ab Dezember 2020, als klar wurde, dass ein EU-Lieferkettengesetz jedenfalls von der Kommission vorgelegt werden wird, präsentierte sich AFEP plötzlich als Befürworter eines „pragmatischen“ EU-Lieferkettengesetzes. Die Forderungen, die sich vor allem auf die Verwässerung verbindlicher Sorgfaltspflichten und der zivilrechtlichen Haftung bezogen, sind nicht überraschend: Sowohl TotalEnergies als auch ein Mitglied von AFEP sind im Rahmen des französischen Lieferkettengesetzes aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden geklagt worden.²⁵

Von Risiko- und Positivlisten

Der deutsche Konzern REWE brachte Ende Dezember 2020 einen eigenen ‚Vorschlag‘²⁶ für ein EU-Lieferkettengesetz ein. Die CSDDD sollte sich an der IUU-Verordnung orientieren, einem EU-weiten System zur Bekämpfung illegaler Fischerei. Ein solches

Das Regulatory Scrutiny Board (RSB) der EU-Kommission hat zwar selbst keine aktive Lobbyarbeit betrieben, kann jedoch aufgrund seiner wirtschaftsnahen Interessen als ein wesentlicher Faktor für die Durchsetzung von Lobbying-Bemühungen angesehen werden.

Modell würde den Schwerpunkt des EU-Lieferkettengesetzes, ähnlich wie bei der vom BDI geforderten „Positivliste“, von den Unternehmen auf die Staaten verlagern, und den Umfang der Sorgfaltspflichten durch länderspezifische Risikolisten einschränken.

Die deutschen CDU-Abgeordneten Daniel Caspary und Thomas Heilmann forderten im Jänner 2021 ebenfalls ein sogenanntes „digitales Lieferkettenregister“ nach Vorbild der IUU-Verordnung. Auch Wirtschaftsminister Kocher sprach sich für einen sogenannten „Listenansatz“ aus²⁷, der Unternehmen in „positive“ und „negative“ Listen aufteilen würde. Die Einbeziehung dieses Ansatzes würde bedeuten, dass der Präventionsaspekt, der mit Sorgfaltspflichten einhergeht, wegfallen würde.²⁸

Entwicklungen in Deutschland und Österreich

Eine Correctiv-Recherche²⁹ vom Jänner 2023 zeigte auf, wie die deutsche Bundesregierung, vor allem die FDP, im Rahmen der Allgemeinen Ausrichtung des Rats im Herbst 2022 eine Abschwächung des EU-Lieferkettengesetzes vorangetrieben hat und damit direkt auf die Forderungen von deutschen Wirtschaftsverbänden eingegangen ist. Insbesondere lobbyierten die FDP und Wirtschaftsverbände wie der Bund Deutscher Industrie (BDI) für die Einführung einer „Safe Harbor“-Klausel. Auch klimabezogene Sorgfaltspflichten sollten eingeschränkt werden, indem keine Sanktionen für Unternehmen gelten sollten, die ihre Klimaziele nicht erreichen. Während die SPD und die Grünen für ein stärkeres Gesetz eintraten, stellte sich insbesondere Bundesjustizminister Marco Buschmann von der FDP dagegen. Die FDP und die deutsche Wirtschaftslobby scheinen jedoch erheblichen Einfluss auf die Position

der deutschen Bundesregierung genommen zu haben, insbesondere in Bezug auf die Forderungen zur Abschwächung des EU-Lieferkettengesetzes.

Ein weiterer Bericht³⁰ zeigt, wie ein Großteil der politischen Forderungen aus Positionspapieren und Briefen von Wirtschaftsverbänden, vor allem vom Verband der Chemischen Industrie (VCI) und dem Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) von Abgeordneten der CDU, CSU und der FDP kopiert wurden. Das betrifft vor allem die Forderung nach einer Beschränkung der Reichweite der Sorgfaltspflichten auf die vorgelagerte Wertschöpfungskette (upstream). Problematisch ist dabei vor allem, dass den Interessen der Wirtschaft durch regelmäßigen Austausch und Treffen mit Regierungsvertreter:innen und Abgeordneten deutlich mehr Beachtung geschenkt wurde als Vertreter:innen der Zivilgesellschaft.

Interessenskonflikte einer CSU-Abgeordneten

Bleibt man beim Lobbying deutscher Europaabgeordneter, so sind besonders die Aktivitäten Angelika Nieblers von der deutschen CSU relevant, die neben ihrer Funktion als Abgeordnete als Vorstandsmitglied bei der TÜV SÜD-Stiftung und in einer „freiberuflichen Tätigkeit“ (Of Counsel) in der US-Anwaltskanzlei Gibson, Dunn & Crutcher aktiv ist, für die sie jeweils rund € 1.000-5.000 monatlich verdient.³¹ Die TÜV SÜD Stiftung ist Miteigentümerin des Zertifizierungsunternehmens TÜV SÜD. Das Unternehmen hat im Jahr 2018 eine positive Prüfung für den Damm in der Eisenerzmine von Brumadinho in Brasilien ausgestellt. Im Jänner 2019 kam es zum Dambruch. Die dadurch ausgelöste Schlammlawine hat über 270 Menschen in den Tod gerissen. Durch die

Zertifizierung der Sicherheit des Damms ist TÜV SÜD damit mitverantwortlich für diese Katastrophe. TÜV SÜD versuchte ebenso, bei EU-Politiker:innen in Bezug auf das EU-Lieferkettengesetz zu lobbyieren. Durch diese Nebentätigkeiten entstehen mehrfach Interessenkonflikte für Angelika Niebler. Diese betreffen Nieblers Funktion als Abgeordnete für das EU-Parlament, vor allem aber ihre Rolle für das CSDDD-Dossier. Auch wenn Niebler die fehlende Unabhängigkeit abstreitet, ist klar ersichtlich, dass die von ihr kurzfristig eingebrachten, zahlreichen Abänderungsanträge mit Vorteilen für TÜV SÜD und dessen Klient:innen verknüpft waren und auch den Interessen der Anwaltskanzlei entgegenkamen.

Öffentliche Debatten in Österreich

Noch im Jahr 2022 hat die ÖVP-Delegationsleiterin im EP, Angelika Winzig, Sorgfaltspflichten nicht per se kritisiert. Die spätere Kritik von ÖVP-Politiker:innen an der CSDDD, war jedoch direkt gegen das EU-Lieferkettengesetz gerichtet. Nachdem am 15.3.2024 im AStV eine Mehrheit erzielt werden konnte, schrieb MEP Angelika Winzig in einer OTS-Aussendung³² von einem unausgereiften Gesetz und bürokratischen Hürden. MEP Haider (FPÖ) brachte in einer OTS-Aussendung³³ vom 15.12.2023 nicht nur vermeintliche Kritikpunkte an der CSDDD vor (bezüglich Bürokratie, Haftung und Wettbewerbsfähigkeit), sondern diffamizierte auch Arbeitslose und Arbeitnehmer:innen. Zudem stellte er notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise in Frage. Bei den NEOS gab es sowohl Stimmen für und gegen die CSDDD. Sowohl die FPÖ als auch die NEOS änderten im Verlauf des Verhandlungsprozesses zum EU-Lieferkettengesetz ihre Position und stimmten letztendlich dagegen (FPÖ) oder enthielten sich (NEOS).

Darüber hinaus war für die Debatte in Österreich auch eine Studie³⁴ relevant, die vom Kieler Institut für Weltwirtschaft im Auftrag des deutschen Arbeitgeberverbands Gesamtmetall verfasst wurde. Leiter des Kieler Instituts und Mitautor der Studie war zum damaligen Zeitpunkt Gabriel Felbermayr, der aktuell dem österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) vorsteht. Die politischen Empfehlungen³⁵ des vor einem Jahr gegründeten Lieferketteninstituts (ASCII), sowie die Argumente, die Wirtschaftsminister Martin Kocher gegen das EU-Lieferkettengesetz vorgebracht hat, ähneln den in der Studie vorgebrachten Argumenten.

In der Argumentation werden drei Parallelen deutlich:

- Die Argumentation, dass die CSDDD negative Effekte auf den Globalen Süden³⁶ haben könnte, auch mit Verweis auf entwicklungspolitische Aspekte
- Die Forderung nach einem „Listenansatz“³⁷
- Der Verweis auf WTO-Recht und Protektionismus (wurde von Minister Martin Kocher am 9.2. in einer APA-Aussendung erwähnt)

Schlussendlich enthielt³⁸ sich Österreich bei allen Abstimmungen im COREPER und im COMPET zum EU-Lieferkettengesetz.

Position der österreichischen Ministerien

In Österreich sind zwei Ministerien für die EU-Lieferkettenrichtlinie zuständig: Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Während die grüne Justizministerin Zadić die EU-Lieferkettenrichtlinie von Anfang an unterstützte³⁹, kam vonseiten des Arbeits- und Wirtschafts-

Erfolg der Lobbying-Bemühungen: Im finalen EU-Lieferkettengesetz sind viele der ursprünglich betroffenen Unternehmen nicht mehr erfasst, was den eingeschränkten Anwendungsbereich der Richtlinie widerspiegelt.

CSDDD unter Druck: Wie Lobbyist:innen das EU-Lieferkettengesetz abgeschwächt und verwässert haben

nisters Kocher Ablehnung. In zwei einander widersprechenden Beantwortungen einer parlamentarischen Anfrage zwischen Justiz⁴⁰ und Finanzministerium⁴¹ wurde überdies die Rolle des Finanzministeriums bei der von Bundesminister Kocher gewünschten Ausnahme des Finanzsektors offenbar.

Und was hat das Lobbying gebracht?

Die Lobbying-Bemühungen haben insbesondere im Hinblick auf den eingeschränkten Anwendungsbereich der Richtlinie Wirkung gezeigt, da ein großer Teil der ursprünglich betroffenen Unternehmen im finalen EU-Lie-

ferkettengesetz nicht mehr erfasst ist. Die Reichweite der Sorgfaltspflichten wurde stark eingeschränkt und gilt nur entlang der sogenannten Aktivitätskette. Für die Definition einer solchen wird die vorgelagerte Wertschöpfungskette und einzelne Teile der nachgelagerten Wertschöpfungskette verwendet. Bezüglich der nachgelagerten Wertschöpfungskette gibt es jedoch große Schlupflöcher. Der Finanzsektor ist weitestgehend nicht erfasst. Es gibt keine Klimaschutzpflichten. Allerdings beinhaltet das EU-Lieferkettengesetz Vorschriften für einen Klimaplan. Positiv zu sehen ist, dass die zivilrechtliche Haftung sowie Verbesserungen für Betroffene hinsichtlich des Zugangs zum Recht in der Richtlinie enthalten sind. Die Safe-Harbor-Klausel wurde entgegen den Interessen der Wirtschaft nicht in das EU-Lieferkettengesetz einbezogen.

Fazit

Während der gesamten Verhandlungs- und Abstimmungsphase des EU-Lieferkettengesetzes wurde erhebliches Lobbying betrieben, um die Richtlinie abzuschwächen und zu verwässern. Die größten und einflussreichsten Akteure in diesem Lobbying waren große europäische Wirtschaftsverbände. Neben diesen Verbänden und bestimmten Unternehmen lobbyierten auch Politiker:innen, insbesondere von der CDU/CSU und der FDP, gegen das EU-Lieferkettengesetz. Das Regulatory Scrutiny Board (RSB) der EU-Kommission hat zwar selbst keine aktive Lobbyarbeit betrieben, kann jedoch aufgrund seiner wirtschaftsnahen Interessen als ein wesentlicher Faktor für die Durchsetzung von Lobbying-Bemühungen angesehen werden. Durch die Lobbying-Bemühungen wurde die Richtlinie in wesentlichen Bereichen verwässert und abgeschwächt, nicht zuletzt durch die eingeschränkte Definition der Wertschöpfungskette.

Bevor die
Argumente
ausgehen.



A&W
blog

awblog.at

CSDDD unter Druck: Wie Lobbyist:innen das EU-Lieferkettengesetz abgeschwächt und verwässert haben

Die Einflussnahme rund um das EU-Lieferkettengesetz macht deutlich, wie stark Lobbyarbeit politische Entscheidungen beeinflussen kann, was die Notwendigkeit einer ausgewogenen und transparenten Entscheidungsfindung und der Vermeidung von Interessenskonflikten unterstreicht. Für den Prozess der nationalen Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes wird es daher zent-

ral sein, den Einfluss der Wirtschaftslobby zu begrenzen und sicherzustellen, dass die auf EU-Ebene beschlossenen Mindestvorgaben auf nationaler Ebene möglichst ambitioniert umgesetzt werden, um ein starkes, nationales Lieferkettengesetz zu gewährleisten.

Hannah Sattlecker, Projektmitarbeiterin bei NeSoVe, arbeitet zu Themen rund um das EU-Lieferkettengesetz hannah.sattlecker@nesove.at

- 1 [Study on due diligence requirements through the supply chain | European Commission](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 2 [Wie Blackrock und Macron das Lieferkettengesetz torpedieren | Der Spiegel](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 3 [Gute Nachricht für Menschenrechte und die Umwelt. Grünes Licht für das EU-Lieferkettengesetz und das EU-Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit | Arbeiterkammer Wien](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 4 [INSIDE JOB: Wie die Wirtschaftslobby die internen Verfahren der Kommission ausnutzt, um sich ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz zu entziehen | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 5 [off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 6 [EU-Lieferkettengesetz vor dem Aus: FDP und Wirtschaftslobby attackieren Kompromissentwurf | Correctiv](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 7 [EU-Lobbyreport 2024 | LobbyControl 2024](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 8 [INSIDE JOB: Wie die Wirtschaftslobby die internen Verfahren der Kommission ausnutzt, um sich ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz zu entziehen | Friends of the Earth Europe, ECCJ, BUND](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 9 [EU-Lieferkettengesetz: Kocher trotz neuen Vorschlags kritisch | Kurier](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 10 [EU-Lieferkettengesetz: Erstes Etappenziel in Sicht | Arbeiterkammer Wien](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 11 [Off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses, S.6](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 12 [BusinessEurope: the death star of corporate lobbying | Corporate Europe Observatory](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 13 [Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen | Europäisches Parlament](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 14 [Abstimmungsverhalten der österreichischen EU-Abgeordneten | OEGFE](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 15 [Deutsche Wirtschaftslobby gegen wirksames EU-Lieferkettengesetz | Misereor, Global Policy Forum](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 16 [INSIDE JOB: Wie die Wirtschaftslobby die internen Verfahren der Kommission ausnutzt, um sich ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz zu entziehen | Friends of the Earth Europe, CEO, Bund, S. 17](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 17 [INSIDE JOB: Wie die Wirtschaftslobby die internen Verfahren der Kommission ausnutzt, um sich ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz zu entziehen | Friends of the Earth Europe, CEO, BUND, S.23](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 18 [The EU's Commission Regulatory Scrutiny Board: Better regulation or biased influence on legislation? | AK Wien](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 19 [off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 20 [off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 21 [Off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 22 [Wie Blackrock und Macron das Lieferkettengesetz torpedieren | Der Spiegel](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 23 [Deutsche Wirtschaftslobby gegen wirksames EU-Lieferkettengesetz | Misereor, Global Policy Forum](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 24 [off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 25 [off the hook? How business lobbies against liability for human rights and environmental abuses | Friends of the Earth Europe, ECCJ, CEO](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 26 [FW: Due Diligence: Ideas of REWE Group for an incentive system+ Due Diligence | REWE Group, European Commission](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 27 [Kocher zu Lieferkettengesetz: "Nicht das, was wir wollen" | Der Kurier](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 28 [Faktencheck EU-Lieferkettengesetz: Die gängigsten Mythen | Treaty Allianz](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 29 [Verheerende Lieferketten | Correctiv](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 30 [Methode „Copy & Paste“ Wie deutsche Europaabgeordnete beim EU-Lieferkettengesetz Forderungen der Wirtschaftslobby wörtlich übernehmen | Misereor, Global Policy Forum](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 31 [Letter to Roberta Metsola re MEP Niebler | CEO, Friends of the Earth Europe, LobbyControl, Transparency International EU](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 32 [Winzig zu EU-Lieferkettengesetz: Verantwortung nicht auf die Unternehmen abwälzen | OTS](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 33 [FPÖ – Haider: „EU-Lieferkettengesetz ist schwerer Anschlag auf Unternehmen mit internationalen Zulieferern!“ | OTS](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 34 [Ökonomische Bewertung eines Lieferkettengesetzes | Kiel Institut für Weltwirtschaft](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 35 [Word Vorlage \(ascii.ac.at\)](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 36 [Koalition bei EU-Lieferkettengesetz noch uneinig | Der Standard](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 37 [EU-Lieferkettengesetz: Kocher trotz neuen Vorschlags kritisch | Kleine Zeitung](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 38 [Durchbruch bei EU-Lieferkettengesetz: Zeit für Unternehmensverantwortung! | AK Wien](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 39 [Zadić: EU-Lieferkettengesetz ist Meilenstein im Kampf gegen Ausbeutung von Mensch und Natur | OTS](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 40 [Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage | Bundesministerium für Justiz](#), abgerufen am 31.08.2024.
- 41 [Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage | Bundesministerium für Finanzen](#), abgerufen am 31.08.2024.

EU-RICHTLINIE ZUR PLATTFORMARBEIT: ENTSCHEIDENDER DURCHBRUCH ODER FAULER KOMPROMISS?

Von
Fabian Pfeiffer

Am 24. April 2024 nahm das EU-Parlament mit großer Mehrheit eine Gesetzesinitiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeiter:innen an. Die hart umkämpfte Richtlinie adressiert erstmals die Probleme Scheinselbstständigkeit, algorithmisches Management und Datenschutz von Plattformarbeiter:innen auf EU-Ebene. Unter starkem Lobbying der Plattformen ist der Abschnitt zur Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit dabei immer weiter verwässert worden. Für die Sozialpartner ergibt sich großer Handlungsbedarf.

Plattformarbeit in der EU bereits stark ausgeprägt

Digitale Plattformen basieren häufig auf verstärkter Ausbeutung bei gleichzeitiger Auslagerung von Risiken, Material- und Lohnkosten, u.a. durch Umgehung von Arbeitsrechten.

Plattformarbeit ist Arbeit, die über, auf oder vermittelt durch Online-Plattformen erbracht und im Austausch gegen Bezahlung geleistet wird. Ein entscheidendes Merkmal aller Plattformarbeit ist die Nutzung (intransparenter) Algorithmen zur Vermittlung zwischen Plattform, Kund:in und Arbeiter:in. Allein in der EU gibt es mittlerweile mehr als 500 digitale Arbeitsplattformen¹ für unterschiedlichste Dienstleistungen wie Zustellung, Übersetzung, Pflege, Personentransport oder Reinigung, die zusammen mehr als 28 Mio. (bis 2025 geschätzt 43 Mio.) Menschen

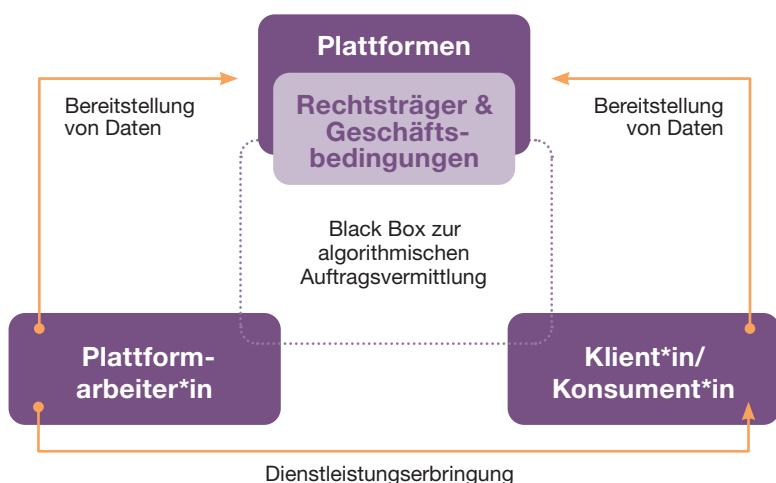
beschäftigten² und bereits 2020 Einnahmen in Höhe von 14 Mrd. € erwirtschafteten. Erwartet wird eine weitere Expansion dieses Unternehmensmodells, und damit einhergehend auch eine weitere Auflösung typischer Anstellungsverhältnisse.

Ein ausbeuterisches Modell

In Sektoren, in denen digitale Plattformen dominant werden, steigt die Anzahl an Solo-Selbstständigen sowie freien Dienstnehmer:innen³ und die Arbeitsqualität sinkt.⁴ Digitale Plattformen basieren häufig auf verstärkter Ausbeutung bei gleichzeitiger Auslagerung von Risiken, Material- und Lohnkosten, u.a. durch Umgehung von Arbeitsrechten. Sie nutzen rechtliche Lücken und Grauzonen aus, insbesondere im Bereich des Managements durch automatisierte Bewertungs- und Entscheidungssysteme (Algorithmen). Dabei sind die Profitabilität und Nachhaltigkeit dieses Unternehmensmodells noch immer fraglich.⁵

Digitale Plattformen fordern die etablierte Definition eines Angestelltenverhältnisses und damit arbeitsrechtlich geregelte Strukturen heraus. Umso wichtiger ist es, diese Brüche aus Arbeitnehmer:innenperspektive zu nutzen und die Zukunft der Arbeit im Sinne von gerechten Arbeitsbedingungen zu gestalten.

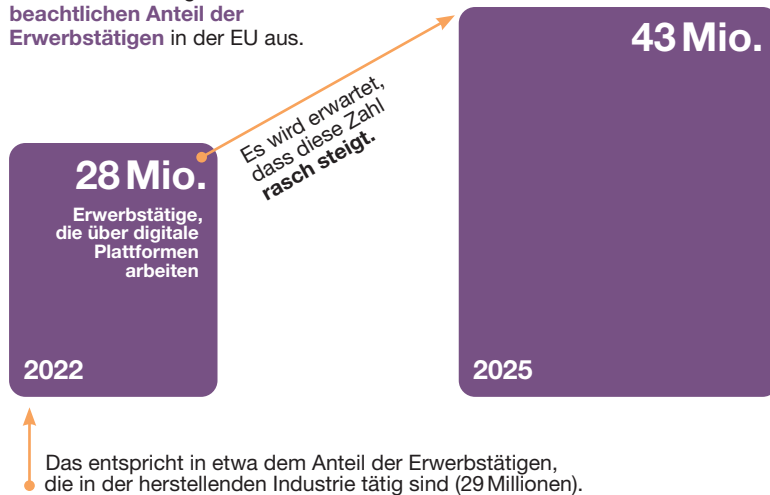
Das Modell der Plattformarbeit



EU-Richtlinie zur Plattformarbeit: Entscheidender Durchbruch oder fauler Kompromiss?

Wie viele dieser Beschäftigten gibt es?

Plattformbeschäftigte machen einen **beachtlichen Anteil der Erwerbstätigen** in der EU aus.



Quelle: Europäische Union (2024): Im Fokus: Arbeit über digitale Plattformen in der EU.
<https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/digital-platform-workers/>

Die Regulierung von Plattformarbeit

Einige der regulatorischen Herausforderungen sind nicht nur Merkmale der Plattformarbeit: Die Regulierung grenzüberschreitender Arbeit ergibt sich auch bei anderen transnationalen Unternehmen, algorithmisches Management wird auch in anderen Sektoren⁶ eingesetzt und Scheinselbstständigkeit, fehlende Repräsentation und Schwarzarbeit sind häufige Probleme atypischer Beschäftigungsverhältnisse. Dennoch ist Plattformarbeit ein neuartiges Phänomen, das einerseits als Knotenpunkt zu verstehen ist, an dem sich diese diversen Herausforderungen bündeln. Andererseits entstehen hier neue Herausforderungen wie die Bestimmung des Arbeitgebers, Datenschutz und (automatisierte) Überwachung und Leistungsbeurteilung.⁷

Viele der Bestimmungen, betreffen sowohl Angestellte als auch Selbstständige bzw. freie Dienstnehmer:innen.

Die Neuartigkeit von Plattformarbeit hat auch die EU erkannt und eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeiter:innen auf den Weg gebracht. Diese wurde nach zähen Ver-

handlungen schließlich auf der Grundlage eines im Trilog verhandelten Kompromisses am 24. April dieses Jahres mit großer Mehrheit vom EU-Parlament angenommen. Die Richtlinie wartet nun noch auf die formale Annahme im Ministerrat. Sobald sie im Amtsblatt veröffentlicht ist, werden die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit haben, um die Richtlinie umzusetzen.

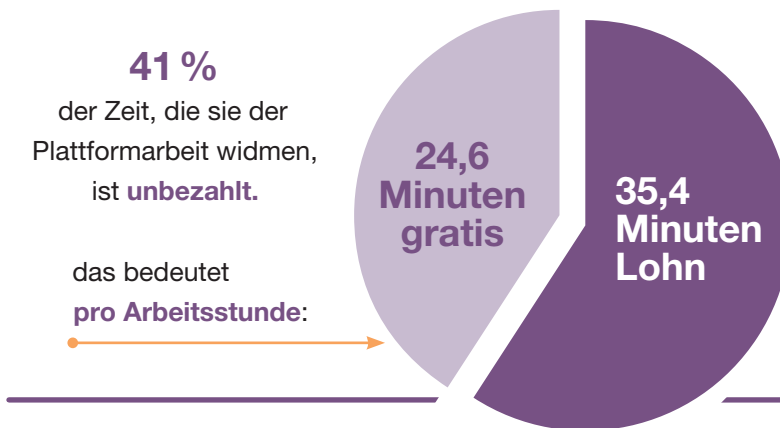
Inhalte der Richtlinie: Wichtige Fortschritte...

Die Plattformarbeitsrichtlinie⁸ liefert erstmals eine rechtliche Definition von Plattformarbeit und enthält drei Kernbereiche, die die oben angeführten regulatorischen Herausforderungen thematisieren: die Feststellung des korrekten Beschäftigungsstatus von Plattformarbeiter:innen, den Umgang mit algorithmischem Management und Informationspflichten der Plattformen gegenüber Behörden und Arbeitnehmer:innenvertretungen.

So dürfen Plattformen bspw. keine personenbezogenen Daten verarbeiten, die nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich sind, wie z.B. Daten zum emotionalen oder psychischen Zustand der Person oder Daten, die Rückschlüsse auf Herkunft, politische und religiöse Ansichten oder mögliche Arbeitskämpfe zulassen. Auch müssen Plattformen automatisierte Bewertungssysteme gegenüber Arbeiter:innen, deren Vertretungen und nationalen Behörden transparent machen sowie automatisierte Entscheidungen menschlich überwachen. Insbesondere Entscheidungen, die sich nachteilig auf Arbeiter:innen auswirken, wie Kündigungen oder Kontosperrungen, dürfen nicht automatisiert, sondern müssen von Menschen getroffen werden.

Plattformen sind zudem verpflichtet, neue Services bereitzustellen, die die Arbeitsbe-

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit: Entscheidender Durchbruch oder fauler Kompromiss?



55 % der Plattformarbeitenden verdienen in dem Land, in dem sie arbeiten, **weniger als den Nettomindestlohn/**Stunde, sofern es dort überhaupt einen gibt.

Quelle: Europäische Union (2024): Im Fokus: Arbeit über digitale Plattformen in der EU.
<https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/digital-platform-workers/>

dingungen verbessern sollen. Dazu gehört eine Kontaktperson für die Anfechtung algorithmischer Entscheidungen, die Übertragbarkeit von Daten (bspw. guten Bewertungen) zwischen Plattformen sowie die Bereitstellung eines Kommunikationskanals, über den Plattformarbeiter:innen privat und sicher miteinander kommunizieren können. Auch geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen für Gesundheitsrisiken und Meldekanäle für Fälle von Gewalt oder Belästigung gehören dazu.

Statt einer EU-weit einheitlichen Regelung, soll jeder Mitgliedstaat für sich die geeignete Umsetzung der gesetzlichen Vermutung festlegen.

Viele der Bestimmungen, insbesondere zu Datenschutz und Informations- und Rechenschaftspflichten in Bezug auf automatisierte Bewertungs- und Entscheidungsmechanismen betreffen dabei sowohl Angestellte als auch Selbstständige bzw. freie Dienstnehmer:innen.

...und zahnlose Bestimmungen

Der umstrittenste, denn von den Plattformen am meisten gefürchtete Abschnitt der Richtlinie ist jedoch jener zur Feststellung des korrekten Beschäftigungsstatus von

Plattformarbeiter:innen. Hier geht es darum, Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen, indem eine gesetzliche Vermutung über ein Anstellungsverhältnis eingeführt wird. Wenn diese Vermutung ausgelöst wird - z.B. indem eine selbstständige Plattformarbeiterin vor Gericht geltend macht, sie sei eigentlich in einem Anstellungsverhältnis -, dann liegt die Last bei der Plattform, das Gegenteil zu beweisen ("widerlegbare Vermutung").

Das Parlament plädierte für eine generelle Vermutung, die Kommission wollte klare, EU-weit einheitliche Kriterien, die die Vermutung auslösen würden, und der Rat setzte sich dafür ein, die genaue Form dieser widerlegbaren Vermutung den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Zweimal brachten die Regierungen von Deutschland, Frankreich, Griechenland und Estland einen im Trilog mühsam erarbeiteten Kompromiss in letzter Sekunde zum Platzen, weil ihnen die Bestimmungen zu restriktiv waren. In einer historischen Entscheidung, in der erstmals die beiden bevölkerungsreichsten EU-Länder Deutschland und Frankreich überstimmt wurden, blieb am Ende von der widerlegbaren Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses nur noch eine verwässerte Version übrig: Statt einer EU-weit einheitlichen Regelung, soll jeder Mitgliedstaat für sich die geeignete Umsetzung der gesetzlichen Vermutung festlegen. Der Rat setzte sich also am Ende durch.

Die Kräfteverhältnisse in der EU: Der Rat auf der Bremse

Dass das Parlament in den Verhandlungen um die Richtlinie die progressivste Kraft war, lässt sich nicht nur am Abstimmungsverhalten der Abgeordneten im Parlament erkennen,⁹ wo die Richtlinie von einer breiten Koalition aus Linken, S&D, Grünen, EVP

Trotz ihrer vehementen Bemühungen ist es den Unternehmen nicht gelungen, die Richtlinie zu kippen. Dieser Erfolg geht zu einem Gutteil auf die Arbeit der Gewerkschaften, Betriebsrät:innen und Arbeitnehmer:innenvertretungen zurück.

und Renew getragen wurden. Sondern auch daran, dass die Richtlinie letztlich auf eine Initiative des Parlaments zurückgeht. Schon einige Jahre vor der Aufnahme des Themas Plattformarbeit ins Arbeitsprogramm der Kommission 2021, trafen sich Abgeordnete der Linksfraktion mit dem Kommissar für Beschäftigung und soziale Rechte Nicolas Schmit mit dem Ziel, das Thema auf die Agenda der Kommission zu bringen. Zunächst waren es v.a. die Linksfraktion, S&D und Grüne, die sich für die Belange der Plattformarbeiter:innen einsetzten. So war es dann auch der Vorschlag des Parlaments,¹⁰ von einer generellen Vermutung eines Anstellungsverhältnisses bei Plattformarbeiter:innen auszugehen, ohne diese erst auf der Grundlage von Kriterien geltend machen zu müssen.

Im Rat hingegen waren es Deutschland und Frankreich, bis zur stark verwässerten, finalen Version auch Estland und Griechenland, die einen Entschluss immer wieder blockierten.¹¹ Aufgrund der Intransparenz über Vorgänge im Rat und über Treffen der Ratsmitglieder mit Lobbyist:innen, lassen sich keine ganz eindeutigen Aussagen zu den relevanten Akteur:innen treffen. Dennoch lassen sich auf Grundlage anderer Beobachtungen evidenzbasierte Plausibilitätsüberlegungen anstellen.

Das Lobbying der Unternehmen ...

Noch vor Beginn der Annahme des Themas durch die Kommission waren Plattformunternehmen bereits an der Beeinflussung des politischen Prozesses interessiert, was sich bspw. an den zahlreichen Treffen mit Kommissar Schmit zeigt,¹² die bis Januar 2020 zurückreichen. Die ausgeprägte Lobbyarbeit der Plattformunternehmen ist auch durch die vielen Treffen mit Parlamentsabgeordneten dokumentiert.¹³ Dabei muss man beachten, dass die Unternehmen nicht nur unter ihrem

eigenen Namen Abgeordnete kontaktieren, sondern sich auch unter neuen Namen zu Lobbyverbänden zusammenschließen, wie z.B. European Tech Alliance oder Move EU, oder Beratungsfirmen engagieren, die wiederum unter eigenem Namen im Interesse der Unternehmen lobbyieren.

Was den Rat selbst betrifft, so sind enge Verbindungen zwischen der estnischen Regierung und dem Plattformunternehmen Bolt¹⁴ sowie dem deutschen Kabinett und der französischen Regierung und Uber¹⁵ aus journalistischen Quellen seit Jahren bekannt¹⁶ – zweier Länder also, die einen Kompromiss immer wieder verhinderten. Man muss kein Sherlock sein, um zu verstehen, dass sich Plattformunternehmen insbesondere gegen die Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit stemmen, wenn ihr Unternehmensmodell vielleicht existenziell von dieser abhängt. Der sukzessive Abbau strenger und eindeutiger Regelungen war dann auch das, wofür sich die blockierenden Länder im Rat erfolgreich einsetzten.

... stößt auch an Grenzen

Trotz ihrer vehementen Bemühungen ist es den Unternehmen jedoch nicht gelungen, die Richtlinie zu kippen. Dieser Erfolg, der insbesondere die o.g. Bestimmungen zu algorithmischem Management, Transparenzpflichten und Datenschutz umfasst, geht zu einem Gutteil auf die Arbeit der Gewerkschaften, Betriebsrät:innen und Arbeitnehmer:innenvertretungen zurück, die ihrerseits Kanäle zu den Entscheidungsträger:innen nutzten. Insbesondere Abgeordnete der Linksfraktion, S&D, aber auch Kommissar Schmit trafen sich regelmäßig mit Gewerkschaften, Gewerkschaftsbünden oder Plattformarbeiter:innen (siehe hierfür z.B. das Transnational Forum on Alternatives to Uberisation¹⁷).

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit: Entscheidender Durchbruch oder fauler Kompromiss?

In der Richtlinie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regierungen die Sozialpartner mit der Umsetzung der Richtlinie betrauen können.

Ausblick: Jetzt sind die Sozialpartner gefragt!

Sicher ist: Durch die neuen Regelungen kommt es innerhalb der nächsten zwei Jahre zu einigen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeiter:innen auch in Österreich. Aufgrund der Teilerregungen der kapitalfreundlichen Regierungen im Rat ist jedoch auch Vieles von der nationalen Umsetzung in den kommenden zwei Jahren abhängig. Denn die genaue Ausgestaltung der widerlegbaren Vermutung über ein Anstellungsverhältnis von Plattformarbeiter:innen ist den Mitgliedsstaaten selbst überlassen. In der Richtlinie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regierungen die Sozialpartner mit der Umsetzung der Richtlinie betrauen können.

Allerdings sind einige Bestimmungen der Richtlinie so allgemein gehalten, dass rechtliche Unklarheiten bestehen bleiben. Einige der wichtigsten Herausforderungen, die in den kommenden zwei Jahren auf die Sozialpartner zukommen, sind im Folgenden zusammengefasst.

Die Sache mit den freien Dienstverträgen

Als vielleicht wichtigste Herausforderung stellt sich die Frage nach der Integration des freien Dienstvertrags in die Umsetzung der widerlegbaren Vermutung. Hier muss verhindert werden, dass dieser zu einer arbeitsrechtlichen Hintertür für Plattformen wird, um ein normales Dienstverhältnis zu umgehen. Das dürfte nicht leicht werden, insbesondere da Bestimmungen der Richt-

Kurswechsel

Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen
www.kurswechsel.at

Einzelheft: € 12,— Bestellung an: Sonderzahl Verlag
Normalabonnement: € 29,— Tel.: (0043-1) 586 80 70
StudentInnenabonnement: € 18,— E-Mail: verlag@sonderzahl.at
Auslandsabonnement: € 36,— www.sonderzahl.at



HEFT 1: Brennpunkte aktueller Krisenpolitik

Die Politik hat derzeit mit vielen großen Herausforderungen gleichzeitig zu kämpfen. Welche Chancen und welche Probleme liegen in den offiziellen Krisenantworten? Mit Beiträgen von Annamaria Simonazzi, Marica Frangakis u. a.

HEFT 2: Sozialstaat Österreich: Im Umbruch?

In den verschiedenen Feldern staatlicher Sozialpolitik wurde in weitreichender Form auf die krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre (Pandemie, Energiekrise, Inflation usw.) reagiert. Was bedeutet das perspektivisch für die Zukunft des österreichischen Wohlfahrtsstaates? Überwiegend Kontinuität oder Wandel – oder kommt es gar zu radikalen Brüchen? Mit Beiträgen von Emmerich Tälös, Bettina Leibetseder u. a.

HEFT 3: Zwischen Deglobalisierung und Geoökonomie

Die Vielfachkrise erschüttert die Weltwirtschaft und macht bisherige Globalisierungspolitik zum Auslaufmodell. Wie wirken sich die verschärften Konflikte um geostrategische Interessen und neue außenwirtschaftliche Prioritäten aus? Wohin führen die Rufe nach mehr Versorgungssicherheit, Resilienz oder auch strategischer Autonomie? Welche Räume eröffnen sie für Alternativen? Mit Beiträgen von Joachim Becker, Miriam Frauenlob, Oliver Prausmüller u. a.

HEFT 4: Feministische Ökonomie – progressive Krisenantworten?

Neben einer Standortbestimmung der Feministischen Ökonomie in Österreich und darüber hinaus, werden die aktuellen Krisen aus einem feministischen Blickwinkel diskutiert. Welche ökonomischen Auswirkungen haben diese Krisen auf Frauen bzw. die Geschlechterverhältnisse? Und welche Maßnahmen und welches strukturelle Umdenken sind nun (mehr denn je) notwendig?

Kritik im Abo

Als vielleicht wichtigste Herausforderung stellt sich die Frage nach der Integration des freien Dienstvertrags in die Umsetzung der widerlegbaren Vermutung.

linie die persönliche Abhängigkeit der Arbeiter:innen von einer Plattform weiter reduzieren (ein Merkmal des freien Dienstverhältnisses), wie bspw. die Übertragbarkeit von Ratings zwischen den Plattformen, die es Arbeiter:innen erleichtert, zwischen diesen zu wechseln.

Auf der anderen Seite werden durch die Transparenzpflichten die genauen Funktionsweisen der Algorithmen, und damit auch die Ausmaße an Ausübung von Kontrolle, erstmals rigoros offengelegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Funktionsweisen der Algorithmen für eine verstärkte persönliche Abhängigkeit sprechen.

In der Richtlinie selbst werden „Kontrolle und Steuerung“ von Arbeiter:innen als Indikatoren für ein Anstellungsverhältnis festgelegt. Gleichzeitig sind digitale Arbeitsplattformen dadurch definiert, dass sie die Arbeitsleistung mit Hilfe von Algorithmen „regeln“. Die Frage bleibt offen, ob „Regelung“ bereits als Kontrolle und Steuerung gilt, und ob auch (indirekte) Kontrolle durch algorithmisches Management darunterfällt.

Hier gilt es, die Definition eines Anstellungsverhältnisses inklusiver zu gestalten, sodass auch algorithmisches Management als Kontrolle von Arbeitsleistungen definiert und Scheinselbstständige als Angestellte erkannt werden können.

Wann gilt die widerlegbare Vermutung?

Weiter unklar ist auch, wie die widerlegbare Vermutung ausgelöst wird und ob sie nur für Einzelfälle oder auch Gruppen von Arbeiter:innen (eines Unternehmens, einer Branche) ausgelöst werden kann. Hier werden Arbeitsinspektorat, aber auch Gewerkschaften und AK gefragt sein, um Arbeiter:innen dabei zu unterstützen, diese Vermutung im Streitfall zu belegen. Gerade besonders vulnerable Gruppen werden weder die Kapazitäten noch den Willen haben, die Vermutung überhaupt auszulösen. So wird bspw. der Großteil der Klagen zum Anstellungsverhältnis von Männern im Liefer-

dienst vor Gericht gebracht und keine von Frauen aus dem Reinigungssektor. Dies macht es umso wichtiger, Mechanismen zu etablieren, die diese Vermutung flächendeckend für Unternehmen oder ganze Branchen anwendbar machen.

Was ist überhaupt ein Anstellungsverhältnis?

Allgemein fordern die Plattformen durch die Nutzung von Algorithmen zur Steuerung der Arbeitsleistung das rechtliche Verständnis eines Anstellungsverhältnisses heraus. Hier gilt es, die Definition eines Anstellungsverhältnisses inklusiver zu gestalten, sodass auch algorithmisches Management als Kontrolle von Arbeitsleistungen definiert und Scheinselbstständige als Angestellte erkannt werden können. Hier wird es entscheidend sein, Begriffe wie „Kontrolle“ und „Abhängigkeit“ so zu definieren, dass auch algorithmisches Management diese impliziert. Das wird auch für die Zukunft der Arbeit in anderen Branchen entscheidend sein.

Freelancers, unite!

Gewerkschaften werden sich weiter der Herausforderung stellen, freie Dienstnehmer:innen und Solo-Selbstständige zu organisieren. Einerseits ist die europäische Rechtsprechung nicht eindeutig,¹⁸ wenn Solo-Selbstständige kollektiv Preise für ihre Dienstleistungen verhandeln, wie ein Streit in Dänemark veranschaulicht.¹⁹ Andererseits profitieren die freien Dienstnehmer:innen auch dann vom Informationsaustausch, wenn Preisabsprachen rechtlich nicht möglich sind. Gleichzeitig wird sich die AK weiter dafür einsetzen, den Begriff der „persönlichen Abhängigkeit“ mit dem der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ zu erweitern und wirtschaftlich abhängigen freien Dienstnehmer:innen und Solo-Selbstständigen damit mehr Rechte zu verleihen.²⁰

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit: Entscheidender Durchbruch oder fauler Kompromiss?

Breiter Anwendungsbereich und effektive Sanktionen

Die Gewerkschaften und die AK werden sich im Zuge der nationalen Umsetzung dafür einsetzen, Sanktionen für Plattformunternehmen bei Nichteinhaltung der Richtlinie effektiv auszugestalten. Regelungen zu algorithmischem Management, Datenschutz und Transparenzpflichten, die in dieser

Richtlinie festgelegt wurden, sollten zudem nicht nur auf Plattformarbeit beschränkt sein, sondern auch für alle anderen Unternehmen gelten, die algorithmisches Management verwenden.

Fabian Pfeiffer studiert Internationale Entwicklung an der Universität Wien und forscht zur Digitalisierung der Arbeitswelt. fabpfeiff@gmail.com

- 1 Europäische Union (2022): Die Plattformwirtschaft in der EU. <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/platform-economy/> (abgerufen am 02.09.2024).
- 2 Europäische Union (2024): EU-Vorschriften zur Plattformarbeit. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/platform-work-eu/> (abgerufen am 02.09.2024).
- 3 Griesser, Plank, Vogel, Gruber-Risak, Herr, Shelly, Ustek-Spilda und Graham (2022): Fairwork Austria Ratings 2022: Labour Standards in the Platform Economy. <https://fair.work/en/fw/publications/fairwork-austria-ratings-2022-towards-fairness-in-the-platform-economy/> (abgerufen am 02.09.2024).
- 4 Hauben, Lenaerts und Wayaert (2020): The platform economy and precarious work. https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/652734/IPOL_STU%282020%29652734_EN.pdf#page10 (abgerufen am 02.09.2024).
- 5 Hawkins (2024): Uber ends the year in the black for the first time ever: The once perennially unprofitable company has finally found its financial footing. <https://www.theverge.com/2024/2/8/24065999/uber-earnings-profitable-year-net-income> (abgerufen am 02.09.2024).
- 6 Stani (2023): Prekarisierung migrierter Leiharbeiter*innen im Online-Versandhandel – digitale Kontrolle im Betrieb. <https://www.awblog.at/Arbeit/migrierte-leiharbeiterinnen-im-online-versandhandel> (abgerufen am 02.09.2024).
- 7 Killhoffer, De Groen, Lenaerts, Smits, Haubem, Waeyaert, Giacumacatos, Lhernould und Robin-Olivier (2020). Study to gather evidence on the working conditions of platform workers. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8280> (abgerufen am 02.02.2024).
- 8 Europäisches Parlament (2024): Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/definitif/2024/04-24/0330/P9_TA\(2024\)0330_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/definitif/2024/04-24/0330/P9_TA(2024)0330_DE.pdf) (abgerufen am 02.09.2024).
- 9 howtheyvote.eu (2024): Improving working conditions of persons working through digital labour platforms. <https://howtheyvote.eu/votes/168270> (abgerufen am 02.09.2024).
- 10 Europäisches Parlament (2022): Draft Report. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/EMPL-PR-731497_EN.pdf (abgerufen am 02.09.2024).
- 11 Bourgery-Gonse (2024): At long last, EU countries adopt the platform work directive. <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/at-long-last-eu-countries-adopt-the-platform-work-directive/> (abgerufen am 02.09.2024).
- 12 Europäische Kommission: Meetings of Commissioner Nicolas Schmit with organisations and self-employed individuals. <https://ec.europa.eu/transparencyinitiative/meetings/meeting.do?host=93aa2947-6750-4e9b-b75e-9f0d34ab7e54&d-6679426-p=1> (abgerufen am 02.09.2024).
- 13 Europäisches Parlament: Transparency: Meetings with interest representatives published in line with the Rules of Procedure. [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0414\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0414(COD)&l=en) (abgerufen am 02.09.2024).
- 14 Euobserver (2024): How Bolt watered down the Platform Work Directive. <https://euobserver.com/investigations/ar30f725bb> (abgerufen am 02.09.2024).
- 15 Freedberg, Sadek, Medina, Armendariz und Kehoe (2022): How Uber won access to world leaders, deceived investigators and exploited violence against its drivers in battle for global dominance. <https://www.icij.org/investigations/uber-files/uber-global-rise-lobbying-violence-technology/> (abgerufen am 02.09.2024).
- 16 Der Spiegel (2022): Datenlecks decken schmutzige Lobbyarbeit des Fahrdienstleisters Uber auf. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/uber-datenlecks-decken-schmutzige-lobbyarbeit-des-fahrdienstleisters-auf-a-c1cae170-ce5c-44a0-90b4-58b0d66416ad> (abgerufen am 05.09.2024).
- 17 <https://left.eu/events/transnational-forum-on-alternatives-to-uberisation/> (abgerufen am 02.09.2024).
- 18 Europäische Kommission (2020): Competition: The European Commission launches a process to address the issue of collective bargaining for the self-employed. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_1237 (abgerufen am 02.09.2024).
- 19 Countouris, De Stefano (2020): Collective-bargaining rights for platform workers. <https://www.socialeurope.eu/collective-bargaining-rights-for-platform-workers> (abgerufen am 02.09.2024).
- 20 Arbeiterkammer (2022): Leitlinien für Tarifverhandlungen für Solo-Selbstständige. <https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/2022-03/Solo%20Selbstst%a4ndige.pdf> (abgerufen am 02.09.2024).

STRATEGISCHE AGENDA 2024-2029: WOHIN GEHT DIE EU IN DEN KOMMENDEN FÜNF JAHREN?

Am 27. Juni 2024 haben die Staats- und Regierungschefs der EU die strategische Agenda 2024-2029 angenommen. In der strategischen Agenda geht es um nichts weniger als die politischen Prioritäten der EU in den kommenden fünf Jahren. Die geopolitischen Entwicklungen und Umbrüche der vergangenen Jahre haben dabei zu einer deutlichen Diskursverschiebung geführt: Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit dominieren den Diskurs, während beschäftigungs- und sozialpolitische Fragestellungen nur marginal Berücksichtigung finden.

Von
Julia Wegerer

Die strategische Agenda des Rats soll EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen den Rahmen vorgeben.

Weichen werden gestellt

Die Wahl zum EU-Parlament im Juni 2024 bildete den Startschuss für die Neuordnung des institutionellen Gefüges in der EU. Schon Monate zuvor wurde damit begonnen, die inhaltlichen Weichen für die kommende Legislaturperiode zu stellen. So hat die EU die zwei ehemaligen Politik-Granden Enrico Letta und Mario Draghi damit beauftragt, Berichte über die Zukunft des Binnenmarkts (Frank Ey zum Letta-Bericht¹ auch hier im Infobrief) sowie zur Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verfassen. Ihre Einschätzungen werden die EU in den kommenden Jahren prägen.

Darüber, welche übergeordneten Prioritäten die EU in ihrer 10. Legislaturperiode verfolgen soll, haben die EU-Staats- und Regierungschefs Ende Juni 2024 entschieden. Der nur wenige Seiten umfassende strategischen Agenda 2024-2029² kommt große Bedeutung zu, weil die Ausrichtung der EU darin neu definiert wird. Die politischen Leitlinien³ der alten und neuen EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen schöpfen aus der strategischen Agenda. Und das war genau deren ursprüngliche Intention.

Strategische Agenda zur Einhegung des EU-Kommissionspräsidenten

Die Rolle des Europäischen Rates laut Art. 15 Abs. 1 EUV ist es, der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse zu geben und allgemeine politische Zielvorstellungen und Prioritäten festzulegen. Wie er das tut, wird nicht definiert. Seit 2014 kommt der Europäische Rat dieser Aufgabe nach, in dem er eine strategische Agenda entwickelt. Anlass dafür waren politische Unstimmigkeiten bei der Wahl Jean Claude Junckers zum EU-Kommissionspräsidenten. Das Mandat des Kommissionspräsidenten sollte gewissermaßen eingehegt werden. Entsprechend wurde die erste strategische Agenda in einem nur wenige Wochen umfassenden Prozess ausgearbeitet.⁴

Die zweite Strategische Agenda verfolgte einen strukturierten Ansatz, der vor allem durch den Brexit und die daraufhin beschworene Einigkeit der restlichen EU-Mitgliedstaaten geformt wurde. Als vor rund einem Jahr der Prozess zur Ausarbeitung der dritten strategischen Agenda begann, geschah dies wiederum unter stark geänderten Vorzeichen: der Corona-Pandemie, des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der damit verbundenen Teuerung und dem Anstieg der Lebenshaltungskosten. Vor diesem Hintergrund sind auch die in

drei Säulen gruppierten Inhalte der Agenda zu sehen.

Die 3 Säulen der strategischen Agenda 2024-2029

Die strategische Agenda 2024 setzt sich aus drei Säulen zusammen:

- Ein freies und demokratisches Europa
- Ein starkes und sicheres Europa
- Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa

Es hat eine klare Diskursverschiebung hin zu Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit stattgefunden.

Säule 1, ein freies und demokratisches Europa, gleicht einer Rückbesinnung auf die in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der EU, die auch gleich allesamt aufgezählt werden: die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte gilt es sowohl innerhalb der EU als auch auf globaler Ebene zu vertreten und zu verteidigen. Wichtig ist das Bekenntnis, freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft zu schützen, Hassreden und Desinformation zu bekämpfen sowie Tech-Giganten verantwortlich zu machen, wenn es um den Schutz demokratischer Diskurse im Netz geht. International will die EU weiter als stärkster Unterstützer der internationalen Rechtsordnung fungieren und für globalen Frieden, aber auch für die Erreichung der SDGs eintreten.

Säule 2, ein starkes und sicheres Europa, setzt sich aus vier Unterpunkten zusammen: Zuerst wird der Ukraine weiterhin volle Unterstützung in ihrem Kampf um Unabhängigkeit und Souveränität zugesagt. Sodann wird die Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit Europas adressiert, die es zu stärken gilt und wo

auch substanzielle Investitionen getätigt werden sollen. In einem weiteren Punkt wird die Bedeutung künftiger EU-Erweiterungen angesprochen, wobei auf parallel zu führende interne Reformen verwiesen wird, um die Handlungsfähigkeit der EU und ihrer Institutionen weiter zu gewährleisten und finanziell nachhaltig aufgestellt zu sein. Zuletzt wird das heikle Thema Asyl angeschnitten und die Notwendigkeit des reibungslosen Funktionierens des Schengenraums betont sowie der effektive Schutz der Außengrenzen.

Der Säule 3, ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa, wird am meisten Platz in der strategischen Agenda eingeräumt. Wettbewerbsfähigkeit ist einer der zentralen Begriffe, um den sich in den kommenden Jahren alles drehen wird. Die Steigerung derselben soll etwa durch eine Vertiefung des Binnenmarktes insbesondere in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Finanzen erreicht werden. Die Vervollständigung der Bankenunion und integrierte Kapitalmärkte sollen das Potenzial möglicher Investitionen heben. Die wirtschaftliche Sicherheit soll durch den Aufbau eigener Kapazitäten in Schlüsselsektoren wie künstliche Intelligenz, Quanten- und Biotechnologie und Netto-Null-Technologien gesteigert werden. Die grüne und soziale Transition soll „pragmatisch“ weitergeführt zum Erfolgsmodell für Europa werden. Um ein innovations- und unternehmensfreundliches Umfeld zu fördern, sollen Forschung und Entwicklung massiv gefördert werden. Vor allem aber will der Rat administrative Belastungen abbauen. Unter dem abschließenden Schlagwort „Gemeinsam voranschreiten“ wird schließlich und endlich die soziale Dimension der EU angesprochen und die Europäische Säule sozialer Rechte in Erinnerung gerufen. Sozialer Dialog soll gestärkt und Ungleichheiten reduziert werden.

Strategische Agenda 2024–2029: Wohin geht die EU in den kommenden fünf Jahren?

Die strategische Agenda ist alles andere als „strategisch“ – sie ist ein Potpourri an Prioritäten ohne Zielvorgabe oder Umsetzungsplan.

Eine strategische Agenda, die keine ist

Obwohl der Name es suggeriert, ist die strategische Agenda alles andere als strategisch: Vielmehr ist sie als Potpourri an Prioritäten zu betrachten, welches auch die Vielzahl der sehr unterschiedlichen Anschauungen der EU-Staats- und Regierungschefs widerspiegelt. Der strategischen Agenda fehlt es an Klarheit in der Sprache, sie gleicht einem rhetorischen Eiertanz. Die Prioritäten sind als Reaktionen auf die prägenden Ereignisse der vergangenen Jahre in der EU einzustufen. Als Patchwork-Arbeit stellen sie einen Kompromisstext dar, der in seiner Sprache so offen und flexibel sein muss, dass Konsens erreicht werden kann und die Handlungsfähigkeit für spätere Entscheidungsfindung gewährleistet ist.

Demgegenüber definiert eine tatsächliche Strategie ein zu erreichendes Ziel und erstellt einen konkreten Plan, mit dem das genannte Ziel auch erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Angabe, welche finanziellen und organisatorischen Mittel es braucht, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. All das fehlt aber in der strategischen Agenda.

Was wird aus dem Grünem Deal und der Just Transition?

Die strategische Agenda 2019–2024 definierte die Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas noch als eigene Priorität. Hier zeigt sich eine deutliche Verschiebung der Gewichtungen: Zwar wird in der strategischen Agenda 2024–2029 am Ziel der Klimaneutralität bis 2050, die auch weiterhin niemand zurücklassen soll, festgehalten. Allerdings wird die Umsetzung eines sozial-gerechten Grünen Deals in den Dienst der Wettbewerbsfähigkeit gestellt. So wird eine „pragmatische“ Umsetzung der Klimaneutralität festgeschrieben und auf das marktwirtschaftliche

und arbeitsmarktpolitische Potenzial der grünen und digitalen Transition verwiesen.

Unklar ist, was das für die kommenden fünf Jahre konkret bedeuten soll. Denn die Erlungenschaften des Grünen Deals stehen auf der Kippe. Die bis dato gesetzten Maßnahmen der EU-Mitgliedsstaaten sind nicht ausreichend, um die vereinbarten Klimaziele bis 2030 zu erreichen⁵. Wiewohl es vielversprechende Ansätze und Initiativen gibt, ist das Tempo zur Erreichung der Klimaziele 2030 viel zu langsam. Woran es insbesondere mangelt, sind Investitionen. Es tut sich eine große Investitionslücke⁶ auf, zu der sich die strategische Agenda ausschweigt. Dies ist wohl auf die sehr unterschiedlichen Sichtweisen der EU-Staats- und Regierungschefs zurückzuführen, was Finanzierungsmöglichkeiten etwa durch eine gemeinsame Schuldenaufnahme der EU angeht⁷.

Auch der gerechte Übergang wird nur als Schlagwort erwähnt und nicht ausgeführt, wie die angestrebte soziale und regionale Kohäsion erreicht und Ungleichheiten abgebaut werden sollen. Zur Lösung dieser drängenden Herausforderungen braucht es aber eine Gesamtstrategie. Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen fordern ein Rahmenwerk für den Gerechten Übergang, dass konkrete Zuständigkeiten, Maßnahmen, Zeitpläne und Investitionen vorsieht und inklusive Entscheidungsprozesse definiert⁸.

Wo ist die soziale Dimension?

Zu den europapolitischen Kernanliegen der Beschäftigten äußert sich die strategische Agenda lediglich in wenigen vagen Worten. Während die vergangene strategische Agenda nach den Erfahrungen der Austeritätspolitik noch eine stärkere sozialpolitische Handschrift trug, werden nun unter dem Primat der wirtschaftlichen Sicherheit und der

Verteidigungsfähigkeit sozialpolitische Anliegen an den Rand gedrängt. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Lebenshaltungskostenkrise, aber auch mit Blick auf die enormen Herausforderungen für einen sozial-ökologischen Umbau unverständlich. Die Europäische Säule sozialer Rechte muss entschlossen gemäß den Erklärungen von La Hulte und Val Duchesse umgesetzt werden. Die europäischen Gewerkschaften haben dazu in dem Manifest „Ein fairer Deal für die Arbeitnehmer:innen“⁹ ihre Vision für eine sozial gerechte Europäische Union dargelegt.

Die Einengung auf Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau birgt die Gefahr, sich negativ auf Arbeitnehmer:innenrechte auszuwirken.

Denn die Fixierung auf eine nicht näher definierte Wettbewerbsfähigkeit bringt die Gefahr mit sich, sich nachteilig auf Arbeitnehmer:innenrechte auszuwirken. So werden angemessene Löhne oder ein hoher Arbeits- und Sozialstandard in der Debatte von Wirtschaftsverbänden gerne als Wettbewerbsnachteil geframt. Eine Engführung des Begriffs der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet dann nichts Weniger als einen Unterbietungswettbewerb bei Arbeits- und Umweltstandards – eine Negativspirale nach unten¹⁰. Ähnliches gilt für die angekündigte Deregulierungsagenda. Hier gilt es genau hinzuschauen, welche Maßnahmen als Bürokratielasten eingestuft werden. Beispielsweise, ob Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmer:innen gegen die Exposition mit Asbest als Bürokratielast bezeichnet werden¹¹.

Wie es weitergeht

Neben dem Rat ist es maßgeblich, wie sich die beiden weiteren großen institutionellen Player der Europäischen Union, nämlich die EU-Kommission und das EU-Parlament positionieren. Die bereits angesprochenen politischen Leitlinien von EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen schlagen in eine ähnliche Kerbe wie die strategische Agenda, enthalten jedoch einige durchaus konkrete Ansagen zur sozialen Dimension der EU¹². Dies kann als Zugeständnis an jene Parteien gewertet werden, die Von der Leyen eine stabile Mehrheit im EU-Parlament sichern sollen. Mit der am 9. Juni 2024 geschlagenen Wahl haben sich die Kräfteverhältnisse im EU-Parlament verschoben: Populistische und extrem rechte Parteien gingen aus der Wahl deutlich gestärkt hervor¹³. Diese Gemengelage verdeutlicht, dass Gewerkschaften und Arbeiterkammer in der anbrechenden Legislaturperiode auf europäischer Ebene eine zentrale Aufgabe zukommt: Sicherzustellen, dass Arbeitnehmer:innenrechte über eine eng geführte Wettbewerbs- und Deregulierungsagenda nicht beschnitten werden und beharrlich dafür weiterzukämpfen, dass die soziale Dimension der EU endlich Gestalt annimmt.

Julia Wegerer, AK Wien
julia.wegerer@akwien.at

1 consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf, aufgerufen am 26.08.2024.

2 2024_557_new-strategic-agenda.pdf (europa.eu), aufgerufen am 26.08.2024.

3 [Political Guidelines 2024–2029](https://political-guidelines-2024-2029) | European Commission (europa.eu), aufgerufen am 26.08.2024.

4 [Strategic Agenda v2.pdf](https://strategic-agenda-v2.pdf) (epc.eu), aufgerufen am 26.08.2024.

5 [Why EU countries are not on track to meet their 2030 climate target](https://why-eu-countries-are-not-on-track-to-meet-their-2030-climate-target) (ft.com), aufgerufen am 26.08.2024.

6 Forscher: EU muss Investitionen zur Erreichung ihrer Klimaziele für 2030 verdoppeln – Euractiv DE, aufgerufen am 26.08.2024.

7 Europäische Union: Ursula von der Leyen für gemeinsame EU-Schulden - DER SPIEGEL, aufgerufen am 26.08.2024.

8 [EN - Adopted Resolution - A Just Transition policy framework and Directive to anticipate and manage change_0.pdf](https://en-adopted-resolution-a-just-transition-policy-framework-and-directive-to-anticipate-and-manage-change_0.pdf) (etuc.org), aufgerufen am 26.08.2024.

9 [ETUC Manifesto for the 2024 European Parliament elections](https://etuc-manifesto-for-the-2024-european-parliament-elections) DE_0.pdf, aufgerufen am 26.08.2024.

10 A&W-Blog | Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit – wie steht Österreich da? (awblog.at), aufgerufen am 26.08.2024.

11 [A short A-to-Z of BetReg](https://a-short-a-to-z-of-betreg) | etui, aufgerufen am 26.08.2024.

12 [AKEUROPA](https://akeuropa) | Politische Leitlinien für die nächste EU-Kommission 2024 – 2029. Die richtigen Antworten auf aktuelle Herausforderungen?, aufgerufen am 26.08.2024.

13 [Vergleichstool](https://vergleichstool) | Ergebnisse der Europawahl 2024 | Europäisches Parlament, aufgerufen am 26.08.2024.

ZUR ZUKUNFT DES EU-BINNENMARKTS LETTA-BERICHT UMREISST MÖGLICHE BINNENMARKTPOLITIK UNTER EU-KOMMISSIONSPRÄSIDENTIN VON DER LEYEN II

Von
Frank Ey

Die Vorbereitungen für die EU-Gesetzgebungsperiode 2024-2029 sind seit Monaten in vollem Gange: darunter der sogenannte Letta-Bericht, in dem Vorschläge zur Zukunft des EU-Binnenmarkts enthalten sind. Der Bericht fokussiert stark auf die Wünsche der Wirtschaftslobby. Erleichterungen bei der Unternehmensfinanzierung und eine Reduktion von Pflichten gegenüber Beschäftigten und Gesellschaft („Bürokratie“) stehen im Zentrum. Der notwendige sozial-ökologische Umbau findet nur wenig Beachtung.

Weiterentwicklung des EU-Binnenmarkts

Der Bericht des ehemaligen italienischen Premiers Enrico Letta¹, der im Auftrag des Rats und der Europäischen Kommission tätig geworden ist, betont eingangs, dass die Europäische Union mit erheblichen Veränderungen konfrontiert ist. So haben sich neue wirtschaftsstarke Regionen wie China und Indien entwickelt. Krisen wie die Covid 19-Pandemie und der Angriff Russlands auf die Ukraine sind zudem Beispiele dafür, dass die Europäische Union bei einigen Rohstoffen und Produkten teilweise massiv von Drittstaaten abhängig ist. Auch in der Sicherheitspolitik muss der EU-Binnenmarkt demnach angepasst werden. Darüber hinaus umfasst der Letta-Bericht eine große Bandbreite von Themen, die mit dem Binnenmarkt verknüpft sind. Zwei Bereiche stechen in den Überlegungen besonders hervor: zum einen die Idee, neben den vier bestehenden Binnenmarkt-Freiheiten noch eine fünfte Freiheit zu schaffen; zum anderen liegt ein wesentlicher Fokus auf Maßnahmen, die besondere Vorteile für Unternehmen versprechen. Hier ist eine Reihe von Plänen angeführt, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen.

Schwenk der Kommission zugunsten von Unternehmen

Der Schwenk der Europäischen Kommission hin zu Maßnahmen, die fast nur für Unternehmen von Vorteil sind, ist bereits seit einiger Zeit zu beobachten. Beispielsweise hat die Kommission im Dezember 2023 eine Mitteilung mit dem Titel „Entlastungspaket für KMU“ veröffentlicht.² So sollen 25 Prozent aller Berichtspflichten für Unternehmen gestrichen werden. Ob diese Informationen für andere Bereiche wichtig sind, beispielsweise für Kollektivvertragsverhandlungen, für den Arbeitnehmer:innenschutz oder zur Beurteilung der Lage beim Umweltschutz, ist dabei offenbar zweitrangig. Zudem hat die Kommission im Rahmen dieser Mitteilung eine eigens beauftragte Person für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) eingeführt, die der Kommissionspräsidentin zugeordnet ist und an den Sitzungen des Regulatory Scrutiny Board teilnehmen kann.³ Dieses Board spielt eine wesentliche Rolle bei der Entstehung neuer EU-Gesetze und kann das Zustandekommen von Rechtsvorschlüssen teils erheblich verzögern beziehungsweise mittelbar verwässern. Der KMU-Vertreter hat damit die Macht, geplante Legislativvorhaben, die den Wirtschaftsverbänden unangenehm werden könnten, bereits im Vorfeld zu stoppen oder

In der EU-Binnenmarktpolitik zeichnet sich ab, dass die EU-Kommission in den nächsten fünf Jahren vor allem auf Unternehmerinteressen achten wird.

**Ein erleichtert
Zugang von
Unternehmen
zu Kapital darf
nicht auf Kosten
von privaten
Sparer:innen
gehen.**

so zu entschärfen, dass sie aus deren Sicht keine (kostenmäßige) Gefahr mehr darstellen. Derartige „Aufpasser“ gibt es in keinem anderen Bereich, sei es in der Verkehrs-, der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Sozial- und Beschäftigungspolitik.

Kurios mutet an, dass laut EU-Definition ohnehin bereits 99,8 Prozent der Unternehmen als KMU gelten. Das hat für diese den Vorteil, dass sie vom Anwendungsbereich bei zahlreichen EU-Gesetzen ausgenommen sind.⁴ Vollumfänglich kommen daher viele dieser Normen nur für 0,2 Prozent der Unternehmen zur Anwendung. Aber auch hier merkt die Kommission an, dass sie überlegt, diese Definition noch weiter auszuweiten, womit noch weniger Konzerne die aus den EU-Gesetzen verbundenen Pflichten zu berücksichtigen hätten.

Reformen am Kapitalmarkt

Im Letta-Bericht sind aber auch Vorschläge enthalten, die den Zugang von KMU zum Kapitalmarkt erleichtern sollen. Grundsätzlich ist es positiv, wenn den Unternehmen die Refinanzierung erleichtert wird. In Österreich gibt es dazu seit Kurzem die sogenannte flexible Kapitalgesellschaft, die eine entsprechende Lösung liefert. Letta schlägt allerdings einen sogenannten „Single Entry Point to Public Capital Markets for small and mid-cap companies“ vor, um Risiko- und Eigenkapital zu generieren. Kritisch ist der Vorschlag jedoch aus mehreren Gründen zu sehen: So besteht damit das Risiko, dass private Sparer:innen zu risikoreichen Anlage- und Pensionsvorsorgeprodukten motiviert werden sollen. Gleichzeitig soll das Modell der sogenannten Verbriefungen forciert werden.⁵

Dieses Vorgehen weckt Erinnerungen an die Finanzkrise ab 2008. Damals waren diese Verbriefungen, die ein Bündel an Kredit-

forderungen darstellen und in handelbare Wertpapiere umgewandelt werden, eine der zentralen Ursachen für die Finanzkrise in den USA und Europa.⁶ Viele Banken, auch in Österreich, mussten vom Staat gerettet werden.⁷

Positiv hingegen ist zu bewerten, dass das Unternehmensrecht und hier insbesondere das Insolvenzrecht harmonisiert werden soll, um die derzeit bestehende Zersplitterung der Kapitalmärkte zu reduzieren.

Daseinsvorsorge und Wirtschaftspolitik in Zeiten der Transformation

Eine gut durchdachte und umfassende Strategie für die Industriepolitik unter Berücksichtigung des Transformationsprozesses im Zuge des Grünen Deals und der Digitalisierung ist eines der zentralen Anliegen von Enrico Letta. Dem ist auch aus Arbeitnehmer:innensicht zuzustimmen. Ergänzt werden muss dieser Ansatz aber um eine Wirtschaftspolitik, in der der Daseinsvorsorge eine Schlüsselrolle zukommt. Zudem muss es auch für finanzschwache EU-Mitgliedsstaaten möglich sein, wichtige Investitionen zur Umsetzung der Transformation durchzuführen.

Es ist aber doch sehr verwunderlich, dass der Letta-Bericht nicht näher auf den wesentlichen Aspekt der Leistbarkeit von Strom eingeht. Das herrschende EU-Strommarktdesign ist nicht resilient gegen Krisen am Energiemarkt und trifft damit sowohl die Industrie als auch private Haushalte. Positiv zu bewerten ist der Vorschlag, dass die Energienetze länderübergreifend ausgebaut und dadurch die Stromversorgung stabilisiert und verbessert werden sollen. Zu kritisieren ist aber, dass Verbraucher:innen überproportional zur Bestreitung der Investitionskosten herangezogen werden sollen.

**Aus Arbeitnehmer:innensicht
braucht es
dringend ein
krisensicheres
Strommarkt-
design, das
eine leistbare
Stromversorgung ermöglicht.**

Im Schienenverkehr zeigt sich, dass die Liberalisierungsschiene der falsche Weg war. Die bisherige Politik muss überdacht, die Daseinsvorsorge gestärkt werden.

Ein gut funktionierender Schienenverkehr ist das Um und Auf sowohl in der Daseinsvorsorge als auch für eine erfolgreiche Industrie- und Wirtschaftspolitik. Alle Hauptstädte mit Hochgeschwindigkeitsstrecken zu verbinden, wie es Letta andenkt, ist zu begrüßen. Ob mit der derzeit verfolgten liberalen Schienenverkehrs-Philosophie allerdings ein gut funktionierender, EU-weiter Schienenverkehr möglich ist, muss nach den Erfahrungen mit der liberalen Schienenverkehrspolitik der letzten 20 Jahre (beispielsweise in Deutschland)⁸ stark angezweifelt werden. Zudem müsste der innerstaatliche Schienenverkehr wesentlich stärker berücksichtigt werden. Nur so sind die Pläne des Grünen Deals überhaupt erst umsetzbar. Dazu müssten

aber Liberalisierungen im Eisenbahnverkehr zurückgeschraubt werden. Die Finanzierung des Wiederaufbaus bzw Erweiterung einer funktionierender Schienenverkehrsinfrastruktur muss sichergestellt werden. Möglich wäre eine Finanzierung derartiger Infrastrukturvorhaben über Ausnahmebestimmungen bei den EU-Fiskalregeln. Denn die derzeitigen Regelungen führen zu erheblichen Verzögerungen bei der Verwirklichung von Zukunftsprojekten. Positiv zu erwähnen ist, dass Letta die Arbeitsbedingungen im Verkehr problematisiert und gegen eine Unterwanderung der sozialen Standards auftritt. Ob das neue Kommissionsgremium entsprechende Maßnahmen umsetzt, bleibt allerdings abzuwarten.

Wohnen und Gesundheit als weitere zentrale Herausforderung

Im Text zur Zukunft des Binnenmarkts werden auch die Bereiche von Wohnen und Gesundheit genannt und problematisiert. Der Umstand, dass das Gesundheitssystem in vielen EU-Mitgliedstaaten unterfinanziert ist, stellt ein bedeutendes Problem dar und führt zu Folgekosten für die EU-Volkswirtschaften. Zudem fehlt es auch an Personal, was zu einer Überlastung der im Gesundheitsbereich Beschäftigten führt. Eine weitere Herausforderung ist, wie Letta richtig anführt, die demografische Entwicklung und die damit verbundene Herausforderung, vermehrt Langzeitpflegeeinrichtungen, häusliche Pflegedienste und ähnliches zur Verfügung zu stellen. Es ist zu begrüßen, dass Letta diese Probleme anspricht. Als konkrete Lösungsmöglichkeiten sieht er unter anderem Investitionen in medizinische Zentren und den vermehrten Einsatz neuer Technologien. Allerdings dürfte es kein Geheimnis sein, dass an noch sehr viel mehr Stellschrauben gedreht werden muss, um für ein funktionierendes Gesundheitssystem zu sorgen. Vor

GLOBALISIERUNGSKOMPASS

Orientierungshilfe für eine gerechte Weltwirtschaft

Herausgeberin: AK Wien, Abteilung EU & Internationales



In 28 Beiträgen und 40 Grafiken zeichnet der Globalisierungskompass eine vielschichtige Landkarte der Herausforderungen der Globalisierung und zeigt verschiedene Wege und Ansatzpunkte für eine gerechte Weltwirtschaft auf. Seit 100 Jahre kämpft die Arbeiterkammer für Gerechtigkeit – und zwar weit über die Grenzen Österreichs und Europas hinaus.

Ein Druckexemplar bestellen oder online lesen unter:
www.arbeiterkammer.at/globalisierungskompass

Mit dem Scheinargument der überbordenden Bürokratie sollen gesellschaftspolitische Pflichten der Unternehmen auf Kosten der Beschäftigten und der Gesellschaft gestrichen werden.

allein die Mitgliedstaaten selbst sind bei der Lösung der vielen Fragestellungen gefragt.

In den Überlegungen Lettas werden zudem die Wohnungsmärkte in Europa problematisiert, die Wohnkostenüberlastung, die Betroffenheit von Jugendlichen und Problemlagen in städtischen Agglomerationen benannt. Die Kompetenzen in der Wohnungspolitik liegen aber bei den Mitgliedstaaten. Der Vorschlag, eine Task Force auf EU-Ebene zu leistbarem Wohnen einzurichten, die einen Austausch und die Vorstellung von Best Practice Beispielen ermöglicht, ist jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung.⁹

Der Ruf der Wirtschaftsvertreter:innen gegen Verwaltungslasten und Bürokratie

Bereits seit Jahrzehnten macht die Wirtschaftslobby in Brüssel gegen vorgebliche überbordende Verwaltungslasten mobil. Mit Erfolg: Eine von der Europäischen Kommission eingesetzte hochrangige Gruppe gegen Verwaltungslasten stellte 2013 fest, dass Klein- und Mittelunternehmen Vorfahrt haben sollten und gaben gegenüber der EU-Kommission mehrere Empfehlungen ab: So sollten neue Rechtsvorschlage unter dem Aspekt der Wettbewerbsfahigkeit untersucht sowie eine One In, One Out-Regel angedacht werden, der zufolge bei jedem neuen EU-Gesetz automatisch ein bestehendes EU-Gesetz gestrichen werden soll. Zudem zeigte sich die Expert:innengruppe „irritiert“ daruber, dass bestimmte Informationspflichten eine Last fur Unternehmen darstellen. Konkret nannten die Fachleute unter anderem Informationspflichten uber Arbeitsvertrage und Basisinformationsblatter bei der Emission von (Firmen-)Anleihen und anderen Anlageprodukten fur Kleinanleger:innen.

Unter dem Eindruck dieses Berichts kundigte die Kommission unter Kommissionsprasident Juncker im Juni 2014 an, entgegen

des ursprunglichen Plans Rechtsvorschlage zu Erkrankungen des Bewegungsapparats, Passivrauchen oder Karzinogenen nun doch nicht vorzulegen. Auch eine geplante Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Friseur:innen wurde auf die lange Bank geschoben, obwohl sich die Europaischen Sozialpartner bereits auf eine entsprechende Vereinbarung geeinigt hatten.¹⁰

Der neue Bericht von Enrico Letta geht nun in eine sehr ahnliche Richtung wie die damalige Empfehlungen der hochrangigen Expert:innengruppe. Auch Letta legt einen Schwerpunkt auf die Wettbewerbspolitik und empfiehlt zudem burokratische Lasten zu reduzieren. Diese Bewertung geht Hand in Hand mit dem Bericht zu den Verwaltungslasten, den die Europaische Kommission jedes Jahr veroffentlicht.¹¹

Darin enthalten ist beispielsweise indirekte Kritik an einer neuen Richtlinie, die Beschaftigte vor der Exposition mit Asbest schutzen soll, die als Last bezeichnet wird. Fur Unternehmen bedeutet das laut Europaischer Kommission jahrliche Kosten in Hohe von etwa 33 Mio. Euro. Der monetare Nutzen wird hingegen mit null Euro bewertet. Der Nutzen, dass Beschaftigte durch den besseren Schutz gesund bleiben und weiterhin im Betrieb tatig sein konnen fliet offensichtlich uberhaupt nicht ein. Gesunde Beschaftigte tragen daruber hinaus in Form von Steuern und Sozialversicherungsabgaben weiterhin zum Wohlfahrtsstaat bei. Auch fur Unternehmen sehr vorteilhaft ist, dass die Beschaftigten weder in Krankenstand noch in Fruhpension aufgrund chronischer Erkrankungen gehen mussen.

Heftige Kritik von NGOs und Arbeitnehmer:innenvertretungen

Der Europaische Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer sowie weitere Arbeitneh-

Aus Arbeitnehmer:innensicht fehlt es vor allem an einer EU-Grundfreiheit für beschäftigungs- und sozialpolitische Anliegen.

mer:innenvertretungen haben sich im Laufe der Jahre immer wieder mit deutlicher Kritik an den Rechtsetzungsplänen der Europäischen Kommission geäußert.¹² Auch mehrere Nichtregierungsorganisationen wie Corporate Europe Observatory oder der WWF stehen den Konzepten der Kommission kritisch gegenüber.¹³ Demnach orientiert sich die Europäische Kommission an den Forderungen von Wirtschaftsverbänden, während die Bedürfnisse aller anderen Stakeholder wie aus dem Gesundheitsbereich, dem Umweltschutz, im Konsument:innenschutz kaum berücksichtigt werden.

Die Arbeiterkammer hat sich bereits frühzeitig mit der Thematik der Rechtsetzung befasst und das One In, One Out-Prinzip im Rahmen einer Studie untersuchen lassen. Eine der zentralen Botschaften schon damals bei der Entstehung der Studie 2020: Es ist wesentlich sinnvoller, EU-Regelungen regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und im Anschluss daran zu überarbeiten oder zu streichen. Pläne, die vorsehen, handstreichartig 25 Prozent aller Berichtspflichten zu entfernen oder für ein neues Gesetz automatisch ein bestehendes zu streichen, sind ein Irrweg. Ein derartiges Vorgehen führt nicht, wie offiziell angestrebt, zu einer besseren, sondern tendenziell sogar zu einer schlechteren Rechtsetzung, weil mit diesem Konzept wichtige Regelungen geopfert werden könnten.

Hand in Hand gehen diese problematischen Pläne auch mit dem Vorhaben, so gut wie alle EU-Gesetze nur noch in Form von Verordnungen zu beschließen. Damit wären neue EU-Regelungen im Mitgliedsstaat eins zu eins in nationales Recht umzusetzen. Sinnvolle beziehungsweise notwendige regionalpolitische Ergänzungen im sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich wären

dann nicht mehr möglich. Ein Plan, der klar zulasten der Bevölkerung ginge und der daher klar abzulehnen ist.

Neue Grundfreiheit für Forschung, Innovation und Bildung oder...

Letta hat in seinem Bericht die Idee geboren, eine fünfte Freiheit für „Forschung, Innovation und Ausbildung“ einzuführen. Möglicherweise ist dieser Schritt lediglich ein symbolischer Akt, denn schon bisher gab es keine regionalen Einschränkungen für Forschungsprojekte, Wissen oder Forschende selbst.¹⁴ Wesentlich bedeutender wären, wie auch im Bericht angeführt, mehr Investitionen für die digitale Infrastruktur, der Einführung einer Plattform für den freien Zugang zu Forschungsergebnissen und Daten sowie der Ausbau von digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen. Das ist auch aus Arbeitnehmer:innensicht wichtig.

... und Grundfreiheit für sozial- und beschäftigungspolitische Aspekte?

Es ist zwar anzuerkennen, dass sich in einem Text, der mit Unternehmensbegriffen überladen ist, an einigen Stellen dann doch noch sozialpolitische Aspekte wiederfinden.¹⁵ Aus Arbeitnehmer:innensicht sollten Maßnahmen zur Stärkung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) jedoch höhere Priorität haben, etwa durch ein neues soziales Aktionsprogramm.¹⁶ Die Hochstufung der Sozial- und Beschäftigungspolitik als Grundfreiheit ist hier ebenso überfällig wie in der Forschungspolitik. Eines von vielen Themen auf diesem Gebiet ist es, mobilitätshemmende und unfaire Vertragsklauseln für Arbeitnehmer:innen zu reduzieren. Damit kann soziale Ausgrenzung und Armut besser bekämpft werden.

EU-Handelspolitik auf Abwegen

Gegen Ende seiner Ausführungen befasst sich Letta mit handelspolitischen Agenden.

Neue Vorschläge wie Interimsabkommen oder ein transatlantischer Binnenmarkt mit den USA sind nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Gesichtspunkten strikt abzulehnen.

Die in diesem Kapitel gemachten Ausführungen deuten leider darauf hin, dass Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in der Handelspolitik de facto keine Rolle spielen sollen. Im Bericht unter anderem erwähnt ist, dass die EU-Ebene künftig auf Interimsabkommen setzen sollte. Damit wäre es nicht notwendig auf ein Ok der nationalen Parlamente zu warten, denn sie können sofort zur Anwendung kommen. Demokratiepolitisch sind derartige Überlegungen strikt abzulehnen.

Ebenfalls viel zu weit geht der Vorschlag, einen transatlantischen Binnenmarkt mit den USA zu schaffen. Gerade in arbeits-, sozial- und konsument:innenschutzrechtlichen, aber auch bei anderen gesellschaftspolitisch wichtigen Themen sind die Standards in den USA erheblich niedriger als in der Europäischen Union. Mit einem EU-USA-Binnenmarkt würde eine Nivellierung dieser Schutzbestimmungen nach unten drohen.¹⁷

Gerade wenn Reindustrialisierung in der EU und die Stärkung des Wettbewerbs das Ziel sein soll, ist ein transatlantischer Binnenmarkt mit den USA abzulehnen. Die EU steht im Zusammenspiel mit den USA der-

zeit bereits unter massivem Druck, weil die Vereinigten Staaten aufgrund der niedrigeren Gas- und Energiepreise deutliche Wettbewerbsvorteile haben.

Fazit

Enrico Letta spricht in seinem Bericht wichtige Themenfelder an. Einige der Vorschläge, die er in seinem Papier macht, sind durchaus begrüßenswert. Viele Anregungen gehen jedoch in die falsche Richtung und könnten Errungenschaften im gesellschaftspolitischen Bereich, die auf EU-Ebene im Vergleich zu wirtschaftspolitischen Vorteilen für Unternehmen ohnehin nicht breit gesät sind, erheblich gefährden.

Das Geheimnis, welche Politik die Europäische Union letztendlich in den nächsten fünf Jahren verfolgen wird, dürfte erst gelüftet werden, wenn das neue Kommissions-Kollegium unter Von der Leyen ihre Arbeit aufnimmt und ihr Arbeitsprogramm veröffentlicht. Es dürfte doch um einiges anders aussehen, als noch in den vergangenen fünf Jahren.

Frank Ey, AK Wien
frank.ey@akwien.at

- 1 Vgl. Enrico Letta - Much more than a market (April 2024) (europa.eu), abgerufen am 3. Juli 2024.
- 2 Vgl. EUR-Lex - 52023DC0535 – Entlastungspaket für KMU (europa.eu), abgerufen am 3. Juli 2024.
- 3 Vgl. A&W-Blog | Das Regulatory Scrutiny Board - Arbeit&Wirtschaft Blog (awblog.at), abgerufen am 3. Juli 2024.
- 4 Vgl. KMU im EU-Vergleich - Institut für Mittelstandsforschung Bonn (ifm-bonn.org), abgerufen am 5. Juli 2024.
- 5 Vgl. Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) | Arbeiterkammer Wien, abgerufen am 5. Juli 2024.
- 6 Vgl. A&W-Blog | Nach der Krise ist vor der Krise? „Change Finance!“ (awblog.at), abgerufen am 5. Juli 2024.
- 7 Vgl. A&W-Blog | Bankenpaket – statt einem guten Geschäft für den Staat droht ein budgetäres Desaster - Arbeit&Wirtschaft Blog (awblog.at), abgerufen am 5. Juli 2024.
- 8 Vgl. Deutsche Bahn: Neue Zahlen zeigen dramatische Entwicklung im Streckennetz (watson.de), abgerufen am 1. August 2024.
- 9 Vgl. AKEUROPA | Letta-Bericht über die Zukunft des Binnenmarktes, abgerufen am 1. August 2024.
- 10 Vgl. A&W-Blog | EU-Programm REFIT: Und wieder ein Wolf im Schafspelz (awblog.at), abgerufen am 31. Juli 2024.
- 11 Vgl. Annual Burden Survey 2022 - European Commission (europa.eu), abgerufen am 1. August 2024.
- 12 Vgl. ua AKEUROPA | Letta-Bericht über die Zukunft des Binnenmarktes, Letter to the Commission regarding 'one in, one out' principle | ETUC, ETUC and IndustriAll letter discussion on competitiveness in the framework of the Green Deal Industrial Plan | ETUC, AKEUROPA | AK EUROPA: One-In-One-Out Prinzip – Weniger ist nicht immer mehr!, Single market deregulation plan 'betrayal of Delors' | ETUC, abgerufen am 1. August 2024.
- 13 'Better Regulation': corporate-friendly deregulation in disguise | Corporate Europe Observatory, ETUC and WWF statement in response to the European Commission's 'Better regulation: Joining forces to make better laws' | ETUC, abgerufen am 1. August 2024.
- 14 Vgl. Research, innovation and data: a fifth freedom in the EU single market? (bruegel.org), abgerufen am 1. August 2024.
- 15 Vgl. Effizienz oder Umbau zur Nachhaltigkeit? | Kurt Bayer's Commentary (wordpress.com), abgerufen am 1. August 2024.
- 16 Vgl. A&W-Blog | Aktionsplan für eine sozialere Europäische Union - Arbeit&Wirtschaft Blog (awblog.at), abgerufen am 1. August 2024.
- 17 Vgl. Letta: EU und USA sollten „transatlantischen Binnenmarkt“ in Angriff nehmen – Euractiv DE, abgerufen am 1. August 2024.

WER NUN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT DAS SAGEN HAT

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT NACH DER WAHL 2024

Von
Frank Ey

Nach den EU-Wahlen im Juni 2024 ist das Europäische Parlament deutlich nach rechts gerutscht. Rechte und konservative Kräfte konnten starke Zugewinne verbuchen, während liberale und linke Fraktionen teils erhebliche Verluste verzeichneten. Die Veränderungen bei den Kräfteverhältnissen sorgen nun bei den Schlüsselpositionen für ein Sessellücken. Wichtige Schaltstellen wurden neu besetzt. Im Zusammenhang mit der EU-Kommission gilt es noch wichtige Entscheidungen zu treffen.

Europäisches Parlament neu zusammengesetzt

Aus den EU-Wahlen ging neuerlich die Europäische Volkspartei (EVP) mit 188 von insgesamt 720 Sitzen im EU-Parlament als stärkste Kraft hervor. Damit ist die EVP bereits seit 25 Jahren durchgehend die größte Fraktion im Europäischen Hohen Haus. Dahinter folgen mit großem Abstand die Europäischen Sozialdemokrat:innen (S&D) mit 136 Mandaten.

Auf den Plätzen dahinter gab es erhebliche Veränderungen: Waren in der abgelaufenen Legislaturperiode noch die Liberalen und die Grünen dritt- und viertstärkste Kraft, so sind es nun die beiden Rechtsaußen-Parteien Patriots for Europe (PfE) mit 84 und die Europäischen Konservativen und Reformer (EKR) mit 78 Sitzen. Patriots for Europe ist eine neu gebildete Fraktion, in der sich unter anderem die Freiheitliche Partei Österreichs, die französische Rassemblement National, die ungarische Fidesz und die Partij voor de Vrijheid aus den Niederlanden befindet.

Auf den Plätzen fünf und sechs folgen die Europäischen Liberalen mit 77 und die Grünen mit 53 Sitzen, die damit deutlich an Mandaten eingebüßt haben. Einen Achtungserfolg erzielten die Linken, die nun

auf 46 Sitze kommen und damit 9 Mandate mehr haben als bisher. Die kleinste Fraktion, Europa der Souveränen Nationen (ESN), wurde erst knapp vor der konstituierenden Sitzung im EU-Parlament gegründet und stellt 25 Sitze. In dieser neuen rechtsextremen Fraktion sind zum größten Teil die Abgeordneten aus der Alternative für Deutschland wiederzufinden.

Zusammengenommen vereinen die drei Rechtsaußen-Parteien im Europäischen Parlament 187 Sitze, das entspricht einem Stimmenanteil von rund 26 Prozent.

Spitzenfunktionen neu verteilt

Die neuen Kräfteverhältnisse führen bei den Spitzenpositionen im EU-Parlament zu deutlichen Änderungen beziehungsweise zu handfesten Diskussionen. Bei der Verteilung der höchsten Positionen, also der EU-Parlamentspräsidentin und der Vizepräsident:innen sowie der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter:innen, einigten sich die EU-Abgeordneten dahingehend, eine „Brandmauer“ gegen die rechtsextremen PfE und ESN zu errichten. Ausgehend vom D-Hondtschen Verfahren, das ein System für die Verteilung der Sitze ist, erhob die PfE Anspruch auf den Vorsitz im Verkehrs- und im Kulturausschuss in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden.

**Rechtsextreme
und populistische
Parteien
haben starke
Zugewinne
verzeichnet und
vereinen nun
rund 26 Prozent
der Stimmen im
EU-Parlament**

Nach der Wahl 2024: Wer nun im Europäischen Parlament das Sagen hat

AUSSCHUSS	VORSITZ
Ausschuss für Beschäftigung und Soziales	Li Andersson Linke, Finnland
Umweltausschuss	Antonio Decaro S&D, Italien
Frauenausschuss	Lina Gálvez S&D, Spanien
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie	Boris Budka EVP, Polen
Wirtschafts- und Währungsausschuss	Aurore Lalucq S&D, Frankreich
Verkehrs- und Tourismusausschuss	Elissavet Vozemberg-Vrionidi EVP, Griechenland
Rechtsausschuss	Ilhan Kyuchyuk Liberale, Bulgarien
Handelsausschuss	Bernd Lange S&D, Deutschland
Außenausschuss	David Mc Allister EVP, Deutschland
Unterausschuss für Menschenrechte	Mounir Satouri, Grüne, Frankreich
Unterausschuss für Gesundheit	Adam Jarubas EVP, Polen

Quelle: Europäisches Parlament⁵

**Industrieaus-
schuss und Bin-
nenmarktaus-
schuss werden
stark aufgewer-
tet, das EU-Par-
lament könnte
einen ständigen
Ausschuss für
Gesundheit und
einen Sonder-
ausschuss für
das Wohnungs-
wesen erhalten**

Durch die Einigung der anderen Fraktion, die PöE und die ESN von Spitzenfunktionen auszuschließen, haben diese beiden Gruppen keine Berücksichtigung gefunden. Die Rassemblement National aus Frankreich und Ministerpräsident Viktor Orbán kritisierten diese Entscheidung und griffen deswegen vor allem die EVP an. Harald Vilimsky, stellvertretender Vorsitzender in der PöE-Fraktion sprach deshalb von einem „Pakt mit dem Teufel“.¹

Im höchsten Gremium des EU-Parlaments, dem Präsidium, bekam die EVP den Präsidentinnenposten, sowie die ersten drei Vizepräsident:innen. Die Sozialdemokrat:innen bekamen fünf Vizepräsident:innenposten, die Liberalen zwei, die Grünen und die Linken jeweils einen. Es verwundert jedoch, dass die rechtspopulistische Fraktion der

EKR zwei dieser begehrten Posten erhielt. Die EKR ist also nicht von dieser Brandmauer umfasst. Mitglied bei der EKR sind unter anderem die Abgeordneten der Fratelli d'Italia von Ministerpräsidentin Georgia Meloni und die polnische PiS.

Im Vergleich zur letzten Legislaturperiode, bei der sowohl die ÖVP als auch die SPÖ mit Othmar Karas und Evelyn Regner zwei der begehrten Vizepräsident:innenposten erhielt, ging Österreich diesmal leider leer aus.²

Neue Ausschüsse mit teils neuen Ausschussvorsitzenden

Noch vor der Sommerpause einigten sich die EU-Abgeordneten darauf, dass es 20 ständige Ausschüsse sowie vier Unterausschüsse geben soll. Die Ausschüsse widmen sich Fachbereichen wie der Umweltpolitik, dem Verkehr, dem Binnenmarkt oder der Gesundheit. Stark aufgewertet wurde der Industrieausschuss mit 12 zusätzlichen Sitzen (insgesamt nun 90) und liegt nun gleichauf mit dem Umweltausschuss, der ebenfalls 90 Sitze umfasst (plus zwei). Der Binnenmarktausschuss (plus sieben auf 52), der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (plus sechs auf 75 Plätze) und der Ausschuss für Beschäftigung und Soziales (plus fünf auf 60 Sitze) wurden ebenfalls deutlich aufgewertet.³

Letzten Informationen zufolge könnten die beiden Unterausschüsse für öffentliche Gesundheit und der Verteidigungsausschuss zu ständigen Ausschüssen „upgraded“ werden. Bemerkenswert ist auch, dass es Diskussionen gibt, einen Sonderausschuss für das Wohnungswesen zu schaffen.⁴

Auch bei den Ausschussvorsitzenden erhielten weder die PöE noch die ESN einen

Nach der Wahl 2024: Wer nun im Europäischen Parlament das Sagen hat

Das EU-Parlament spielt bei der Ernennung eine entscheidende Rolle. Es kann im Zuge der Anhörung Kandidat:innen ablehnen, was es in der Vergangenheit auch bereits gemacht hat.

Vorsitzposten. Die anderen Fraktionen wurden entsprechend ihrer Wahlergebnisse berücksichtigt. Die Tabelle zeigt für einzelne ausgesuchte Ausschüsse, wer die Leitung der jeweiligen Gremien übernimmt.

Auch bei den Ausschüssen erhielten Österreicher:innen EU-Abgeordnete keinen der einflussreichen Vorsitzposten. Selbst bei den stellvertretenden Vorsitzenden gibt es bei den Ausschüssen mit der neuen EU-Abgeordnete Sophia Kircher nur eine Person, die dieses Amt im Ausschuss für Verkehr und Tourismus bekleidet.⁶ Für die österreichischen EU-Abgeordneten ein sehr mageres Ergebnis, wenn man beachtet, dass unter den österreichischen Mandatar:innen einige sehr erfahrene Politiker:innen sind.

Anhörungen der Kommissarskandidat:innen im Herbst

Ab September 2024 nimmt das Europäische Parlament seine reguläre Arbeit auf. Gleich

zu Beginn müssen sich die EU-Abgeordneten mit den Kandidat:innen für das Amt als EU-Kommissar:in befassen. Noch im Juli hat das Plenum des EU-Parlaments Ursula von der Leyen als Kommissionspräsidentin für eine zweite Amtszeit bestätigt. Eine der ersten Amtshandlungen der Kommissionspräsidentin war die Aufforderung an die EU-Mitgliedsstaaten, pro Land eine Kandidatin und einen Kandidaten für den Posten der Kommissarin bzw des Kommissars zu nominieren.⁷

Dieser Prozess läuft bereits und einzelne EU-Länder haben ihr Kandidat:innen schon nominiert. So auch Österreich, das BM Magnus Brunner ins Rennen um den EU-Kommissar schickt. Die von der Kommissionspräsidentin geforderte Nennung einer Kandidatin hat die Regierung und Bundeskanzler Nehammer missachtet.⁸ Warum keine Kandidatin nach Brüssel gemeldet wurde, darüber kann man nur spekulieren.



BESTELLEN!

Unter <https://wien.arbeiterkammer.at/Newsletter.html> können Sie den EU-Infobrief kostenlos bestellen.

infobrief eu & international: EUROPA UND INTERNATIONALES IN KRITISCHER UND SOZIALER PERSPEKTIVE

Der Infobrief EU & Internationales erscheint 4x jährlich im digitalen Format und liefert eine kritische Analyse der Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene. Die Zeitschrift der Abteilung EU & Internationales der AK-Wien fokussiert dabei Themen an der Schnittstelle von Politik, Recht und Ökonomie. Anspruch ist nicht nur die Prozesse in den europäischen Institutionen zu beschreiben, sondern auch Ansätze zur Überwindung des Neoliberalismus zu entwickeln. Kurze Artikel informieren in prägnanter Form über aktuelle Themen. Langbeiträge geben den Raum für grundlegende Analysen, Buchbesprechungen bieten eine kritische Übersicht einschlägiger Publikationen.

Nach der Wahl 2024: Wer nun im Europäischen Parlament das Sagen hat

Von den anderen EU-Ländern ist bislang vereinzelt von Kandidat:innen zu hören, die von den Regierungen nominiert wurden. Im Falle Frankreichs soll beispielsweise Thierry Breton für eine zweite Amtszeit als Kommissar nach Brüssel gemeldet werden. In Luxemburg läuft gerade eine Diskussion, ob Nicolas Schmitt neuerlich als EU-Kommissar nominiert werden soll. Die Entscheidung sollte demnächst getroffen werden.⁹ In Italien läuft die Diskussion noch, der jetzige Minister für europäischen Angelegenheiten, Raffaele Fitto, wird dabei am öftesten genannt.¹⁰ Schweden hat wiederum Jessika Roswall, eine Vertreterin der konservativen schwedischen Moderaten Partei, nominiert.¹¹

Mehrere abgelehnte EU-Kommissar:innen bei den Anhörungen 2019

Die EU-Mitgliedsstaaten haben noch bis 30. August 2024 Zeit ihre Vorschläge an Kommissionspräsidentin von der Leyen zu übermitteln. Danach folgen voraussichtlich im September/Oktober 2024 die Anhörungen der Kandidat:innen durch die EU-Abgeordneten. Dass das EU-Parlament immer wieder Bewerber:innen um das Kommissarsamt auch ablehnt, haben die EU-Mandatar:innen in der Vergangenheit bereits wiederholt gezeigt: Vor fünf Jahren lehnte das EU-Parlament gleich

drei Kandidat:innen ab. Die Anwärter:innen aus Ungarn und Rumänien wurden wegen finanzieller Interessenkonflikte vom Rechtsausschuss gleich gar nicht zur Anhörung zugelassen. Und die französische Kandidatin Sylvie Goulard sorgte für Unmut unter den EU-Abgeordneten angesichts der Scheinbeschäftigung eines Assistenten von Goulard im Europäischen Parlament zwischen 2014 und 2015. Sie musste wegen dieser Affäre in Frankreich 2017 sogar als Verteidigungsministerin zurücktreten. Kritisch wurde auch ihre Beraterinnentätigkeit für einen amerikanisch/deutschen Think Tank aufgenommen, für die sie 10.000€ monatlich erhielt.¹² Das EU-Parlament nimmt damit auch bei den Ernennungen zu EU-Kommissar:innen eine entscheidende Rolle ein.

Wie sich die EU-Abgeordneten bei den Anhörungen diesmal verhalten und wie sie es aufnehmen, dass einzelne Länder der Kommissionspräsidentin gar keine Wahl lassen, zwischen zwei Kandidat:innen zu entscheiden, wie im Falle Österreichs, wird sich noch weisen. Überraschungen sind jedenfalls nicht auszuschließen.

Frank Ey, AK Wien
frank.ey@akwien.at

-
- 1 Vgl. [EU-Parlament: Brandmauer nach rechts hält bei Besetzung der Top-Posten – Euractiv DE](#), abgerufen am 5. August 2024.
 - 2 Vgl. [Neues Präsidium des Europäischen Parlaments gewählt | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#), abgerufen am 5. August 2024.
 - 3 Vgl. [Parliament confirms the list and size of its committees and delegations | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#), abgerufen am 5. August 2024.
 - 4 Vgl. [EU-Parlament bekommt eigenen Gesundheitsausschuss – Euractiv DE](#), abgerufen am 5. August 2024.
 - 5 Vgl. [Committee Chairs and Vice-Chairs elected | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#), abgerufen am 6. August 2024.
 - 6 Vgl. [Home | Sophia KIRCHER | MEPs | European Parliament \(europa.eu\)](#), abgerufen am 7. August 2024.
 - 7 Vgl. [Von der Leyen fordert geschlechterparitätische Nominierungen für EU-Kommission - EU-Wahl -- VOL.AT](#), abgerufen am 6. August 2024.
 - 8 Vgl. [Regierung einigt sich: Finanzminister Magnus Brunner als EU-Kommissar nominiert \(kurier.at\)](#), abgerufen am 6. August 2024.
 - 9 Vgl. [Regierung einigt sich: Finanzminister Magnus Brunner als EU-Kommissar nominiert \(kurier.at\)](#), abgerufen am 6. August 2024.
 - 10 Vgl. [EU-Kommissar und RAI-Führungsspitze: Es wird kein leichter August für Meloni | Euronews](#), abgerufen am 6. August 2024.
 - 11 Vgl. [Schweden nominiert erste konservative EU-Kommissarin – Euractiv DE](#), abgerufen am 6. August 2024.
 - 12 Vgl. [Warum das EU-Parlament mehrere EU-Kommissare ablehnt \(faz.net\)](#), abgerufen am 7. August 2024.

STREIT UM ZÖLLE – AUCH IM ONLINEHANDEL

Von
Elena Ellmeier

Die meisten Menschen sind längst im Onlinehandel aktiv – ob durch das Streamen von Filmen und Musik oder das Herunterladen von E-Books. Dieser Teil des Onlinehandels ist nicht mehr wegzudenken und gewinnt weiter an Bedeutung. Das bestehende Abkommen der Welthandelsorganisation untersagt dabei unter anderem die Einhebung von Zöllen. Diese Regelung ist nicht unumstritten und konnte knapp noch auf 2 Jahre verlängert werden. Aber was dann?

Das E-Commerce-Moratorium der WTO verhindert die Erhebung von Zöllen auf elektronische Übertragungen, wie das Streamen von Filmen oder das Herunterladen von E-Books.

Was schreibt die WTO im Internethandel vor?

Die 1994 gegründete Welthandelsorganisation (WTO) hat weltweit 166 Mitgliedstaaten und regelt den internationalen Handel. 1998 haben sich die WTO-Mitgliedstaaten mit dem sogenannten E-Commerce Moratorium erstmals darauf geeinigt, die Aussetzung der Zölle auf elektronische Übertragungen für die darauffolgenden zwei Jahre im Rahmen der WTO festzuhalten. Beim Streamen von Filmen oder Serien auf Netflix beispielsweise darf also der Staat Österreich keine Zölle erheben. Seit der Einführung 1998 wurde das Moratorium bei jeder WTO-Konferenz verlängert, wie auch trotz langer Diskussionen bei der letzten Konferenz im Februar 2024. Seit 2019 wird zudem eine permanente Einigung verhandelt.

Der Geltungsbereich von elektronischen Transaktionen hat sich im Laufe der Jahre stetig erweitert, beschleunigt durch die voranschreitende Digitalisierung. Diese betrifft beispielsweise die Anwendung des Moratoriums auf E-Books, Filme, Videospiele, Software etc. Allerdings konnte man sich bis heute nicht auf eine genaue Definition elektronischer Übertragungen einigen, was auch Fragen zum Umfang des Moratoriums aufwirft. Die WTO definiert den Onlinehandel lediglich als den Handel mit „digitalisierbaren Produkten“. ¹ Strittig ist allerdings bis heute ob diese als Güter oder Dienstleistungen klassifiziert werden. Und weiter noch, wird der Inhalt der Übertragung – also z.B. die Musik auf einer CD oder das Trägermedium,

somit die CD selbst – geregelt? ² Vieles ist also nach wie vor unklar.

Doch die E-Commerce Verhandlungen betreffen nicht nur den reinen Internethandel, sondern auch den Umgang mit Daten. Dabei werden auch diverse Einschränkungen diskutiert, wie das Recht von Regierungen, Daten im eigenen Land zu lokalisieren sowie Auflagen, die beispielsweise die Verpflichtung Quellcodes preiszugeben aufheben. Die fehlende Preisgabe von Quellcodes kann weitreichende Folgen haben: Bei Amazon konnte z.B. durch die Preisgabe des Quellcodes festgestellt werden, dass Frauen strukturell im Algorithmus diskriminiert werden. ³

Vorläufige Einigung: ein Minimalkonsens – ohne USA

Aufgrund der Kontroversen rund um das E-Commerce Moratorium, hat sich nur mehr ein Teil der WTO-Mitgliedsstaaten – rund 90 Länder – an den Verhandlungen für ein allgemeines E-Commerce-Abkommen beteiligt. Dabei konnte man sich im Juli auf einen Vertragstext ⁴ einigen, der eine Kompromisslösung darstellt. Federführend dabei waren allen voran die EU und Länder wie Australien, Japan und Singapur. Viele besonders kontroverse Punkte des Abkommens, wie beispielsweise die Auflagen zur Preisgabe von Quellcodes oder die Lokalisierung von Daten wurden interessanterweise auf Initiative der USA gekippt. Ursprünglich noch Teil der Verhandlungen, hat sich diese – wie auch acht andere Staaten – nun endgültig

Streit um Zölle – auch im Onlinehandel

Die Definition elektronischer Übertragungen und die Auswirkungen des Moratoriums sind strittig.

aus der E-Commerce Einigung zurückgezogen.⁵ Das wirft Fragen auf – gerade, weil die größten Big-Tech Unternehmen aus den USA stammen und diese ein großes Interesse einer E-Commerce Abkommen haben. Vermutungen legen allerdings nahe, dass sich die USA Möglichkeiten offenlassen wollen, um mit den chinesischen Tech-Rivalen (Stichwort Tik Tok) einen Umgang zu finden. Der Vertragstext beinhaltet entsprechend also vor allem die Regelung eines zollfreien Internethandels. Er sieht außerdem eine Klausel vor, wonach nach fünf Jahren eine Evaluierung der Regeln stattfinden soll. Die besonders kontroversen Punkte der Ver-

handlungen, wie die Lokalisierung von Daten und die Preisgabe von Quellcodes wurde also de facto in die Zukunft verschoben.

Umstritten: Zölle und ihre Wirkung

Doch auch das bestehende Moratorium steht schon lange aus vielen Gründen in der Kritik. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die WTO für besonders sensible Fragen wie Data Governance die richtige Plattform darstellt, zumal Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmer:innenverbände von den Verhandlungen ausgeschlossen werden und die Gespräche meist hinter verschlossenen Türen stattfinden.⁶ Die automatische Erweiterung des Moratoriums auf neue Technologien im Zeitalter der Digitalisierung birgt außerdem die Gefahr, den Handlungsspielraum von Staaten immer weiter einzuschränken und die Liberalisierung der Märkte weiter auszuweiten. Sollte sich die Verbreitung und Weiterentwicklung der 3D-Technologie ähnlich wie bisher fortsetzen, könnte der Anteil physischer Güter am Handel weiter durch den Onlinehandel ersetzt werden.⁷ Ein ähnlicher Punkt wird auch von Ländern des Globalen Südens, allen voran Indien und Südafrika, vorgebracht, wonach das Moratorium die Einnahmemöglichkeiten von Staaten immer weiter einschränke. Laut Berechnungen einer Studie der UN entgehen Entwicklungsländern dadurch etwa 10 Milliarden Dollar pro Jahr, während wohlhabende Länder lediglich rund 289 Millionen Dollar einbüßen. Dieses Ungleichgewicht resultiert hauptsächlich daraus, dass Entwicklungsländer überwiegend digitale Güter importieren müssen und diese nicht selbstständig „produzieren“ können. Der Aufbau eigener digitaler Industrien würde der Argumentation zufolge außerdem erschwert, da vor allem junge Unternehmen aus dem Globalen Süden in dem Bereich international nicht konkurrenzfähig sein könnten.⁸ Eine Studie der OECD widerspricht die-



Die Stimme der österreichischen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen für ein gerechtes Europa in allen Belangen.

@AK_EU_Int

Das Moratorium wird vielfach kritisiert, da es durch das Zollverbot die Einnahmemöglichkeiten von Staaten einschränkt.

sem Ergebnis allerdings⁹ und schlussfolgert, dass die Einnahmen der Länder ohne Moratorium lediglich bei rund 0,1% der gesamten Staatseinnahmen liegen würden. Die Studie argumentiert, dass die positiven Effekte eines zollfreien Onlinehandels eindeutig überwiegen. Planungssicherheit und weltweite, einheitlich Regeln im Internethandel seien laut Befürworter:innen des Moratoriums unabdinglich, um den Internethandel effizient und problemlos abwickeln zu können. Auch diese Frage bleibt also weiterhin strittig. In jedem Fall werden die fehlenden Einnahmemöglichkeiten als Hauptargument von Ländern des Globalen Südens gegen das Moratorium vorgebracht.

Solange Tech-Konzerne systematisch Steuern umgehen können, sollte Staaten nicht pauschal die Möglichkeit verwehrt werden, durch Zölle Einnahmen zu generieren.

Big-Tech als Nutznießer?

Im Großen und Ganzen betonen Länder des Globalen Südens als auch Gewerkschafter:innen oder Organisationen wie Global Justice Now, dass die Deregulierung des Onlinehandels besonders im Interesse einiger weniger großen Konzerne ist. Die mit digitalen Produkten einhergehende Flexibilität ermöglicht es gerade Big-Tech-Unternehmen, Steuern zu umgehen und Gewinne in Steueroasen zu verlagern.¹⁰ Dabei entgehen sämtlichen Staaten signifikante Steu-

ereinnahmen – immerhin betrug allein der Gewinn von Amazon im Jahr 2023 schon über 30 Milliarden Euro¹¹. Die WTO leistet dazu auch einen Beitrag: Zwar sind Steuern aus dem E-Commerce Abkommen explizit ausgenommen, die gezielte Besteuerung ausländischer (Tech-) Unternehmen steht aber möglicherweise im Widerspruch zu allgemeinem WTO-Recht.¹² Solange dieser Missstand besteht, sollte den Mitgliedsstaaten – und allen voran Entwicklungsländern – nicht andere Einnahmemöglichkeiten im digitalen Handel wie die Einführung von Zöllen pauschal verwehrt werden. Gewerkschaften und NGOs kritisieren außerdem schon lange zurecht, dass sensible Themen wie der Umgang mit Daten und die Offenlegung von Quellcodes transparent verhandelt werden sollten und unter Einbeziehung von ILO (Internationale Arbeitsorganisation) und Gewerkschaften stattfinden müssen. Es bedarf breiter Diskussionen über die Zukunft des Onlinehandels und die Verteilungsperspektiven, die sich daraus ergeben, anstatt die Debatte auf eine rein technische Ebene zu reduzieren.

Elena Ellmeier, AK Wien
elena.ellmeier@akwien.at

1 https://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2022/06/RP157_WTO-Moratorium-on-Customs-Duties-on-Electronic-Transmissions_EN.pdf

2 <https://cepr.org/voxeu/columns/understanding-scope-definition-and-impact-wto-e-commerce-moratorium>

3 <https://www.zeit.de/arbeit/2018-10/bewerbungsroboter-kuenstliche-intelligenz-amazon-frauen-diskriminierung>

4 <https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/INF/ECOM/87.pdf&Open=True>

5 [WTO members seal plurilateral e-commerce deal – US opts out - Borderlex](#)

6 <https://www.etcu.org/system/files/document/file2020-03/ETUC%20position%20on%20the%20plurilateral%20negotiations%20on%20e-commerce.pdf>

7 https://unctad.org/system/files/official-document/ser-rp-2019d1_en.pdf

8 <https://www.ictd.ac/blog/right-to-tax-customs-duties-electronic-transmissions/>

9 https://www.oecd.org/en/publications/2023/10/understanding-the-potential-scope-definition-and-impact-of-the-wto-e-commerce-moratorium_1a15ea94.html

10 https://www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/80-milliarden-euro-steuern-gespart-wie-us-tech-riesen-auch-in-europa-den-fiskus-austricksen_id_13363679.html

11 https://s2.q4cdn.com/299287126/files/doc_financials/2023/q4/AMZN-Q4-2023-Earnings-Release.pdf

12 https://www.jura.uni-frankfurt.de/43703079/-7-grundprinzipien-des-gatt-1994_iwr_wise_2012_13.pdf

EU-ABSTIMMVERHALTEN: ZUM „KRASSEN FEHLVERHALTEN“ AUF RATSEBENE

Von
Felix Mayr

Aus aktuellem Anlass der Debatte zum EU-Renaturierungsgesetz ergeben Unterschiede zwischen nationalem und EU-Recht ein interessantes Bild mit zwei Facetten, nämlich einem Innen- und Außenverhältnis. Dabei drängt sich die Frage auf, was die Unterschiede zwischen nationalem und EU-Recht sind und ob bzw. welche rechtlichen Konsequenzen es nach sich zieht, wenn Minister:innen auf EU-Ebene gegen den Willen des Koalitionspartners stimmen.

Eine Ministerin stimmt im Rat (der EU, Anm.) für eine Regelung, ohne dass eine Einigung in der Koalition darüber herrscht. Losgelöst von der Frage, ob dies vom Koalitionspartner in jüngster Vergangenheit nicht gehäuft in die Gegenrichtung genauso geschehen ist – ganz ohne moralisierende Rhetorik –, ergeben sich betreffend die Rechtmäßigkeit derartig beschlossener EU-Rechtsakte zwei unterschiedliche Blickwinkel – jener des nationalen (Verfassungs-) wie des EU-Rechts, womit man gleichsam von einem Innen- und Außenverhältnis unterscheiden kann.

Im Außenverhältnis: Das Abstimmverhalten auf Ratsebene

Im „Außen“ ist die Situation vollkommen klar: gemäß Art. 16 Abs. 2 EUV besteht der Rat aus „je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.“ Daran ändert sich auch nichts, wenn der Bundeskanzler zuvor in Brüssel bekanntgibt, dass keine Koalitionseinigung herrscht: Überdies sind nach der Verfassung Bundeskanzler:in und Minister:innen hierarchisch gleichgestellt;¹ und schließlich ist für Angelegenheiten der Klima- und Umweltschutzpolitik sowie Artenschutz laut Bundesministeriengesetz die Klimaministerin zuständig.² Damit ist sie wahlberechtigte Ministerin im Rat. Insofern war es naheliegend, dass man sich von belgischer Seite

dem Brief des Bundeskanzlers gegenüber gelassen zeigte und darauf verwies, dass die internen Streitigkeiten in Österreich für die Abstimmung unerheblich seien.³

Dass der im Bundeskanzleramt angesiedelte Verfassungsdienst zuvor (unverbindlich) in einem Informationsschreiben an die Ministerien argumentiert hat, dass bei einer geteilten Zuständigkeit auf EU-Ebene nur im Einvernehmen mit der:dem jeweiligen anderen Minister:in abgestimmt werden darf, ist somit eine jedenfalls weder mit dem Wortlaut der EU-Verträge noch der Bundesverfassung⁴ übereinstimmende Ansicht,⁵ was bei einer Institution wie dem Verfassungsdienst doch enttäuscht. So weicht das betreffende Schreiben des Verfassungsdienstes vom Mai 2024 in seinem „anlassbezogenen Charakter“ im konkreten Fall auch wesentlich von einem früheren Rundschreiben (ohne jegliche Erwähnung des bisherigen Schreibens) ab.⁶

Im Innenverhältnis: Zur notwendigen Einigkeit der Koalition

„Österreich wird eine Nichtigkeitsklage beim EuGH einbringen“, so der Bundeskanzler. Gleichzeitig wird vorgebracht, dass das Votum nicht dem innerstaatlichen Willen der Koalition entspricht und somit „nicht verfassungskonform abgegeben werden“ konnte.⁷ Warum erscheint dies weder realistisch noch aussichtsreich?

Auf EU-Ebene steht fest: die zuständigen Minister:innen sind alleine wahlberechtigt und können ihr jeweiliges Land durch den Beschluss neuer Rechtsakte binden.

Interne Unstimmigkeiten sind nicht unüblich in einer Koalition, dass diese aber auf EU-Ebene ausgetragen werden, erscheint nicht angebracht.

Einerseits wird sich die Koalition nicht darauf einigen können, eine Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV beim EuGH einzubringen: denn für eine solche bedarf es seit der mit dem 2. Covid-19-Gesetz eingeführten Änderung in Art. 69 BV-G Einstimmigkeit der Bundesregierung.⁸ Dadurch ergibt sich zumindest jene Situation, dass der übergangene Koalitionspartner somit keinen EU-Rechtsakt wegen angeblichem Verfassungsbruch für nichtig erklären lassen kann, ohne dabei selbst verfassungsbrüchig zu werden.⁹ Sollte nun damit spekuliert werden, die Nichtigkeitsklage erst nach den Nationalratswahlen mit einem anderen Koalitionspartner einzubringen, wird dies im konkreten Fall wiederum im EU-Recht dadurch verhindert, dass eine Nichtigkeitsklage innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Rechtsakts beim EuGH eingereicht werden muss, womit im Fall des Renaturierungsgesetzes genau mit 29. September¹⁰ die Frist abgelaufen sein wird.

Schließlich ergeben sich zweierlei gute Gründe, weshalb der EuGH selbst bei Anrufung keine Nichtigkeit aussprechen wird: einerseits sind Beschlüsse auf EU-Ebene, selbst wenn im Zuge der Beschlussfassung nationales (Verfassungs-)Recht gebrochen worden sein sollte, dennoch gültig,¹¹ was sich auch aus der Hierarchie des EU-Rechts über nationalem Recht ergibt. Aus diesem Grund hält Art. 16 Abs. 2 EUV auch nicht fest, dass eine Stimme im Einklang mit nationalem Recht abgegeben werden muss. Angesichts der vielen verschiedenen Koalitionssituationen und Rechtslagen in den Mitgliedstaaten würde dies immerhin eine gewaltige Rechtsunsicherheit für alle andere Mitgliedstaaten bedeuten. Andererseits befindet der EuGH lediglich über EU-rechtliche Fragestellungen, nicht über Streitigkeiten, die sich rein auf der nationalen Ebene ab-

spielen. Hier dürfte eine eingebrachte Klage also schon auf formeller Ebene scheitern.

Exkurs: Zur einheitlichen Länderstellungnahme

Eine andere Thematik, die innerstaatlich tatsächlich nicht vollkommen eindeutig ist, ist jene der einheitlichen Länderstellungnahme, an die die Ministerin im Fall des EU-Renaturierungsgesetzes gemäß Art. 23d B-VG gebunden gewesen sein könnte. Zuvor haben nämlich alle neun Bundesländer Kritikpunkte am damaligen Entwurf in einer solchen bekundet. Hier stellt sich die Frage, ob diese nach wie vor (formell) Gültigkeit besaß,¹² obwohl Wien und Kärnten (materiell) ihre Kritikpunkte zuvor aufgegeben haben. Denn wie eine solche Stellungnahme zustande kommt bzw. abgeändert oder aufgehoben werden kann ist nicht abschließend geregelt. Muss hier eine erneute Stellungnahme beschlossen werden, mit der die frühere aufgehoben wird? Dies wird gerade in Fällen eben nicht mehr bestehender Einstimmigkeit wohl kaum realisierbar sein. Oder ist es ausreichend, dass die in der Stellungnahme erwähnten Punkte in einem späteren Vorschlag für eine Richtlinie oder Verordnung angemessen berücksichtigt wurden – und die Stellungnahme somit ihre Grundlage verloren hat?¹³

Selbst wenn die Ministerin an die Stellungnahme gebunden gewesen war, stellt sich wiederum die Frage nach der daraus resultierenden rechtlichen Folge. Denn eine Minister:innenanklage vor dem VfGH benötigt einen gleichlautenden Beschluss aller Landtage, der im konkreten Fall unwahrscheinlich erscheint.¹⁴ Durchaus denkbar wäre ein Feststellungsverfahren (auf Antrag nur einer Landesregierung), wonach der VfGH beurteilt, ob die Länderstellungnahme im Zeitpunkt der Abstimmung im

EU-Abstimmverhalten: Zum „krassen Fehlverhalten“ auf Ratsebene

Rat (noch) bindend war oder nicht. Selbst wenn der VfGH aber die Verbindlichkeit bestätigen sollte, kann ein:e Minister:in jedoch von dieser dennoch aus „zwingenden außen- bzw. integrationspolitischen Gründen“ abweichen, wobei hier von einem erheblicher Entscheidungsspielraum ausgegangen wird.¹⁵

Abschließende Anmerkung

Interne Unstimmigkeiten sind nicht unüblich in einer Koalition, dass diese aber auf EU-Ebene – geschweige denn vor dem EuGH – ausgetragen werden, sorgt für ein gewisses Aufsehen.¹⁶

Felix Mayr, AK Wien
felix.mayr@akwien.at

-
- 1 Vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 69 Rz. 4 (Stand 20.6.2020, rdb.at).
 - 2 Teil 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986 idgF.
 - 3 [Rogue Austrian minister burns bridges to save EU nature law – POLITICO](#) (abgerufen am 4.9.2024).
 - 4 Vgl. Art. 73 Abs. 2 B-VG: Recht zur Teilnahme und Stimmabgabe in Tagungen des Rats hat die:der zuständige Bundestminister:in.
 - 5 [Renaturierungsgesetz: Strafanzeige gegen Österreichs Umweltministerin – Euractiv DE](#) (abgerufen am 3.9.2024).
 - 6 Ennöckl, Daniel (2024) Gutachten zu „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“, aufrufbar unter <https://www.bmk.gv.at/service/publikationen/veroeffentlichungen-BVG.html> (abgerufen am 4.9.2024).
 - 7 <https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/18574738/umweltminister-segnen-renaturierungsgesetz-ab> (abgerufen am 3.9.2024).
 - 8 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_16/BGBLA_2020_I_16.html (abgerufen am 3.9.2024).
 - 9 Dukarm, Sophie. 2024. „Vienna Calling (Luxembourg) – About the Admissibility of an Action for Annulment of the Nature Restoration Law.“ European Law Blog, July. <https://doi.org/10.21428/9885764c.535e5b3f> (abgerufen am 3.9.2024).
 - 10 [Regulation - EU - 2024/1991 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) (abgerufen am 3.9.2024).
 - 11 Egger in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 16 EUV Rz. 35 (Stand 1.7.2023, rdb.at).
 - 12 Das diese nie bindend war, weil nicht vom gesetzlich vorgesehenen Organ (Integrationskonferenz der Länder) erlassen wurde, argumentiert Stangl, Florian (2024) Rechtsgutachten zur Bindungswirkung der Länderstellungnahmen betreffend die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, aufrufbar unter <https://www.bmk.gv.at/service/publikationen/veroeffentlichungen-BVG.html> (abgerufen am 4.9.2024).
 - 13 So Lansky Ganzger Goeth + partner (2024) Die Stellungnahmen der Bundesländer zur Renaturierungsverordnung: Auswirkungen von Änderungen des Textes auf deren Verbindlichkeit, aufrufbar unter <https://www.bmk.gv.at/service/publikationen/veroeffentlichungen-BVG.html> (abgerufen am 4.9.2024).
 - 14 Müller in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 23d B-VG Rz. 11 (Stand 1.1.2021, rdb.at).
 - 15 So Muzak, B-VG⁹ Art 23d Rz. 4 (Stand 1.10.2020, rdb.at).
 - 16 Vgl. Quaritsch, Luise; Nigl, Niklas: Austria’s Action for Annulment: The Messy Aftermath of the EU Nature Restoration Law Vote, VerfBlog, 2024/6/21, <https://verfassungsblog.de/austrias-action-for-annulment/>, DOI: 10.59704/f2290c7c08819084 (abgerufen am 4.9.2024).

EUROWHITENESS: DIE EUROPÄISCHE IDEE HAT MEHR MIT RASSISMUS ZU TUN, ALS UNS LIEB IST

Von
Lisa Mittendrein

Hans Kundnani will kein Proeuropäer mehr sein. Zu sehr hat ihn die Realität der europäischen Politik ernüchtert, zu viel Kritisches wird im kosmopolitischen Selbstbild Europas ausgeblendet. In Eurowhiteness zeigt er, wie eng die moderne Idee Europas mit dem Christentum und der Idee des Weißseins verbunden ist und wie sie die koloniale Vergangenheit des Kontinents verschleiert. Das ist heute politisch relevant, denn angesichts der neoliberalen Depolitisierung der Wirtschaft werden die kulturellen und ethnischen Elemente der Europäischen Union immer stärker.

Die EU überwindet Nationalismus nicht, sondern hebt ihn auf eine kontinentale Ebene. Und nicht nur das: Die Idee und die Geschichte der europäischen Integration sind eng mit dem Christentum und der Konstruktion von Weißsein verbunden.

Stattdessen hebt sie vieles, was diesen ausmacht, auf die kontinentale Ebene. Ebenso wie viele Formen des Nationalismus beruht die Idee Europas nämlich auch auf ethnischen und kulturellen Faktoren.

Diese kolonialen Ursprünge der europäischen Integration sind kein Teil ihrer offiziellen Geschichtsschreibung. Kundnani zeigt, wie ihre Kontinuitäten deswegen bis heute unbemerkt fortwirken.

Es sind harte Thesen, mit denen Hans Kundnani in den europapolitischen Diskurs interveniert. Und kaum jemand anderer könnte das so überzeugend tun wie er. Denn Kundnani arbeitete lange in Brüssel und verstand sich als „Pro-Europäer“, also als jemanden, der das europäische Projekt in seiner aktuellen Form befürwortet und die EU als „Kraft des Guten“ in der Welt begreift. Über die Jahre wurde ihm damit immer unwohler, bis er den Begriff ablegte und sich der realen Geschichte Europas und der europäischen Identität zuwandte. Herausgekommen ist eine kluge Analyse, bei der Kundnani auf Theoretiker:innen wie Benedict Anderson, Hannah Arendt und Jan Zielonka zurückgreift.

Die europäische Identität existiert demnach nicht im luftleeren Raum, sondern in Abgrenzung zu nicht-europäischen Anderen. Im Mittelalter stand das christliche Europa laut seinem Selbstbild im Inneren dem Judentum und in Äußeren dem Islam entgegen. Mit der Aufklärung konstituierte sich Europa in Abgrenzung zu Nicht-Weißen Menschen auf der ganzen Welt, die zu „zivilisieren“ es auf Grund der eigenen Überlegenheit das Recht hatte. Teile dieser Ideengeschichte sind leider nicht in der Vergangenheit verblieben, sondern prägen das europäische Selbstverständnis bis heute.

Die europäische Identität existiert nicht im luftleeren Raum

Eurowhiteness argumentiert, dass die Europäische Union eine Form von Regionalismus darstellt. Sie ist somit nicht das Gegenteil von Nationalismus, den zu überwinden sich die EU auf die Fahnen schreibt.

Europa als Chance für das Empire?

Ähnliches gilt auch für das europäische Geschichtsbild, das für Kundnani eher auf „imperialen Amnesie“ als auf ehrlicher Anerkennung der kolonialen Geschichte basiert.

Es ist kein Zufall, dass der Beginn der europäischen Integration mit dem Ende des Kolonialismus zusammenfällt. Die Territorien der Europäischen Gemeinschaft reichten in den 1950er Jahren vom Baltikum bis in den

Buchtip: Eurowhiteness - Die europäische Idee hat mehr mit Rassismus zu tun, als uns lieb ist

Kongo. Für Belgien und Frankreich war die europäische Integration auch der Versuch, ihre kolonialen Besitztümer aufrechtzuerhalten, wofür sie alleine nicht mehr mächtig genug waren. Britische Politiker hofften auf ein neues europäisches Empire, während das britische zerbröselte.

Diese kolonialen Ursprünge der europäischen Integration sind kein Teil ihrer offiziellen Geschichtsschreibung. Kundnani zeigt, wie ihre Kontinuitäten deswegen bis heute unbemerkt fortwirken.

Der übersehene Zusammenhang: Neoliberalismus und die Hinwendung zu Identität und Kultur

Die ethnischen und kulturellen Kontinuitäten der europäischen Politik gewinnen seit einigen Jahren wieder an Bedeutung. Hintergrund ist neben der fehlenden kritischen Auseinandersetzung auch der Neoliberalismus und seine autoritäre Zuspitzung in der Eurokrise. Während die Wirtschaftspolitik depolitisiert wurde, verschoben sich politische Konflikte hin zu Fragen von Migration, Identität und Islam. Denn im Gegensatz zur technokratischen Wirtschaftspolitik, in der ein breiter neoliberaler Konsens herrscht, gab es auf dem kulturellen Terrain noch politische Unterschiede und Gestaltungsmacht.

Buchtip

Hans Kundnani
Eurowhiteness

Culture, Empire and Race
in the European Project
Hurst Publishers, 2023

Zum Autor: Hans Kundnani ist Visiting Fellow am Remarque Institute an der NYU und ehemaliger Direktor des Europaprogramms bei Chatham House. Er ist Autor mehrerer Bücher über Europa und regelmäßiger Kommentator im Observer, Guardian, New Statesman und Foreign Affairs.

Hans Kundnani's Buch ist ein unverzichtbarer Beitrag zur kritischen Auseinandersetzung mit der Europäischen Union. Denn wir können dem Aufstieg des Nationalismus in Europa nur begegnen, wenn wir verstehen, was die EU dafür anfällig macht. Denn das sind nicht nur die Nationalstaaten.

Lisa Mittendrein, AK Wien
lisa.mittendrein@akwien.at

